

RECHTLICHES ZUR DIREKTVERMARKTUNG

Aktualisierte Neuauflage 2025



Quelle: Shutterstock

Gewerberecht
Sozialversicherung
Steuer
Erfassung von
Bareinnahmen
Alkohol
Fremdarbeitskräfte

Mit Unterstützung von Bund, Ländern und Europäischer Union

 Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft

WIR leben Land
Gemeinsame Agrarpolitik Österreich


Kofinanziert von der
Europäischen Union

lk Landwirtschaftskammer
Österreich

1	GEWERBERECHT	3
	1.1 Land- und forstwirtschaftliche Urproduktion	3
	1.2 Die Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft	5
	1.3 Häusliche Nebenbeschäftigung	8
	1.4 Vermarktungsformen	8
	1.5 Verabreichung und Ausschank	9

2	SOZIALVERSICHERUNG	10
	2.1 Meldepflicht	10
	2.2 Vermarktung von Urprodukten	10
	2.3 Vermarktung von be- und verarbeiteten Naturprodukten	10
	2.4 Häusliche Nebenbeschäftigung	12
	2.5 Vorschreibung und Fälligkeit der Beiträge	12
	2.6 Große Option	13
	2.7 Zurechnung von Beitragsgrundlagenanteilen an Angehörige	13

3	STEUER	14
	3.1 Allgemeines	14
	3.2 Einkunftsarten	15
	3.3 Direktvermarktung: Landwirtschaft oder Gewerbe	15
	3.4 Gewinnermittlungsarten für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	16
	3.5 Gewinnermittlung bei Gewerbebetrieb	17
	3.6 Umsatzsteuer allgemein	17
	3.7 Zurechnung der Direktvermarktung zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft	20
	3.8 Zurechnung der Direktvermarktung zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb	20
	3.9 Sonderfall Bauernladen	23
	3.10 Beispiel zur Ermittlung von ESt und USt	24

4	EINZELAUFZEICHNUNGS-, REGISTRIERKASSEN- UND BELEGERTEILUNGSPFLICHTEN	25
	4.1 Allgemeines für Land- und Forstbetriebe	25
	4.2 Einzelaufzeichnungspflicht	25
	4.3 Registrierkassenpflicht	26
	4.4 Belegerteilungspflicht	27
	4.5 Wichtige Erleichterungen bei der Erfassung von Barumsätzen	28
	4.6 Strafbestimmungen	30
	4.7 Anlagen	31

5	DIE HERSTELLUNG VON ALKOHOL IM LANDWIRTSCHAFTLICHEN BETRIEB	35
	5.1 Alkohol und Steuer	35
	5.2 Die abfindungsweise Herstellung von Alkohol	36

6	BESCHÄFTIGUNG VON FREMDARBEITSKRÄFTEN	45
	6.1 Grundsätze Arbeitsrecht	45
	6.2 Sozialversicherung und Abgaben	47
	6.3 Geringfügig Beschäftigte	49
	6.4 Beschäftigung von Saisonarbeiter:innen und Erntehelfer:innen aus Drittstaaten	49
	6.5 Ablauf bei Anstellung von Dienstnehmer:innen	51
	6.6 Familienhafte Mitarbeit	52

6	LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN	54
----------	-------------------------------	----

1. Gewerberecht

1.1 Land- und forstwirtschaftliche Urproduktion

Die Land- und Forstwirtschaft ist von den Bestimmungen der Gewerbeordnung ausgenommen. Dies bedeutet, dass für die Ausübung der Land- und Forstwirtschaft weder eine Gewerbeanmeldung noch ein „Befähigungsnachweis“ erforderlich ist.

1.1.1 Definition „Urproduktion“

Zur land- und forstwirtschaftlichen Urproduktion gehören:

- die Hervorbringung und Gewinnung pflanzlicher Erzeugnisse mit Hilfe der Naturkräfte, einschließlich des Wein- und Obstbaues, des Gartenbaues und der Baumschulen;

beim Weinbau der Zukauf von höchstens 1.500 Liter aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) stammenden Wein oder 2.000 Kilogramm aus dem EWR stammenden Trauben pro Hektar bewirtschafteter Betriebsfläche und Kalenderjahr; im Bundesland Steiermark der Zukauf von höchstens 3.000 Kilogramm Trauben pro Hektar bewirtschafteter Betriebsfläche und Kalenderjahr, die insgesamt aus demselben Weinbaugebiet (§ 25 Abs. 3 des Weingesetzes 1985) stammen, in dem der Betrieb gelegen ist;

bei allen Betriebszweigen (mit Ausnahme des Weinbaues) der Zukauf von aus dem EWR stammenden Erzeugnissen des jeweiligen Betriebszweiges, wenn deren Einkaufswert nicht mehr als 25 % des Verkaufswertes aller Erzeugnisse des jeweiligen Betriebszweiges beträgt;

bei allen Betriebszweigen der Zukauf von aus dem EWR stammenden Erzeugnissen des jeweiligen Betriebszweiges im ernteausfallsbedingten Umfang;

- das Halten von Nutztieren zur Zucht, Mästung oder Gewinnung tierischer Erzeugnisse;
- Jagd und Fischerei;
- das Einstellen von höchstens 25 Einstellpferden, sofern höchstens zwei Einstellpferde pro ha landwirtschaftlich genutzter Fläche gehalten werden und diese Flächen sich in der Region befinden.

1.1.2 Zukaufsbefugnisse

Die Gewerbeordnung gestattet seit der Gewerberechtsnovelle 1997 hinsichtlich aller pflanzlichen Betriebszweige mit Ausnahme des Weinbaues den Zukauf von Erzeugnissen (Urprodukte) des jeweiligen Betriebszweiges, wenn deren Einkaufswert nicht mehr als 25 % des Verkaufswertes aller Erzeugnisse des jeweiligen Betriebszweiges beträgt. Diese **Zukaufregelung ist auf pflanzliche Erzeugnisse beschränkt.**

Bei der Beurteilung der Zulässigkeit des Zukaufes von Handelsware ist nicht auf das einzelne Produkt abzustellen, sondern auf den betreffenden Betriebszweig. Betriebszweige sind Weinbau, Obstbau, Gartenbau, Baumschulen, Forstwirtschaft und sonstige pflanzliche Produktion (einschließlich Feldgemüsebau).

Für den **Weinbau** besteht eine Sonderregelung: Es ist der Zukauf von höchstens 1.500 Liter aus dem EWR stammenden Wein oder 2.000 Kilogramm

aus dem EWR stammenden Trauben pro Hektar bewirtschafteter Betriebsfläche und Kalenderjahr erlaubt. Im Bundesland Steiermark dürfen höchstens 3.000 Kilogramm Trauben pro Hektar bewirtschafteter Betriebsfläche und Kalenderjahr, die insgesamt aus demselben Weinbauggebiet (§ 25 Abs. 3 des Weingesetzes 1985) stammen, in dem der Betrieb gelegen ist, zugekauft werden.

In allen Betriebszweigen im pflanzlichen Bereich ist der **Zukauf von Erzeugnissen des jeweiligen Betriebszweiges im ernteausfallsbedingten Umfang** gestattet. Da auf Erzeugnisse des jeweiligen Betriebszweiges abgestellt wird, ist z.B. bei Ernteausfall einer Obstart der Zukauf einer anderen Obstart gestattet. Zugekauft werden darf bis zur Höhe des Verkaufswertes jenes Produktes, bei dem der Ernteausfall eingetreten ist.

Der **Zukauf von Handelsware** aus **tierischer Produktion ist nicht gestattet** (z.B. Zukauf von Eiern, Mastschweinen oder Schweinehälften für den direkten Weiterverkauf).

1.1.3 Urprodukteverordnung

Um eine klare und rechtlich verbindliche Abgrenzung zwischen Urproduktion und Be- und Verarbeitung (Nebengewerbe) zu ermöglichen, hat die Gesetzgebung mit der Gewerberechtsnovelle 2002 im § 2 Abs. 3a folgende Verordnungsermächtigung geschaffen:

„Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, dem Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen und dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung festzulegen, welche von Land- und Forstwirten hergestellten Produkte der land- und forstwirtschaftlichen Urproduktion zugehörig sind. Dabei ist vom alten Herkommen, von der langjährigen Übung, der Abnehmererwartung hinsichtlich Angebotsform und -zustand des Produktes, der sich wandelnden Auffassung über eine Vermarktungsfähigkeit und den Erfordernissen einer Sicherung der Nahversorgung im ländlichen Raum auszugehen.“



Bild 1: Die in der Urprodukteverordnung aufgelisteten Produkte werden nicht dem landwirtschaftlichen Nebengewerbe zugeordnet. ©Storyhof/LFI Österreich

Die Urprodukteverordnung (BGBl. II 2008/410) ist am 1. Jänner 2009 in Kraft getreten.

Die in der Urprodukteverordnung aufgelisteten Produkte dürfen Landwirt:innen ohne Gewerbeberechtigung herstellen und sie werden nicht dem land- und forstwirtschaftlichen Nebengewerbe zugeordnet, selbst wenn für deren Herstellung Be- oder Verarbeitungsschritte notwendig sind. Die Unterscheidung zwischen Urprodukt und be- oder verarbeitetem Produkt ist insbesondere auch für das Steuer- und Sozialversicherungsrecht von Bedeutung.

Land- und forstwirtschaftliche Urprodukte gemäß Urprodukteverordnung:

- Fische und Fleisch von sämtlichen landwirtschaftlichen Nutztieren und von Wild (auch gerupft, abgezogen, geschuppt, im Ganzen, halbiert, bei Rindern auch gefünftelt); den Schlachttierkörpern können auch die zum menschlichen Genuss nicht verwendbaren Teile entfernt werden;

- Milch (roh oder pasteurisiert), Sauerrahm, Schlagobers, Sauermilch, Buttermilch, Joghurt, Kefir, Topfen, Butter (Alm-, Landbutter), Molke, alle diese ohne geschmacksverändernde Zusätze, sowie typische bäuerliche, althergebrachte Käsesorten, wie z.B. Almkäse/Bergkäse, Zieger/Schotten, Graukäse, Kochkäse, Rässkäse, Hobelkäse, Schaf- oder Ziegen(misch)frischkäse (auch eingelegt in Öl und/oder gewürzt), Bierkäse;
- Getreide, Stroh, Streu (roh, gehäckselt, gemahlen, gepresst), Silage;
- Obst (Tafel- und Pressobst), Dörrobst, Beeren, Gemüse und Erdäpfel (auch gewaschen, geschält, zerteilt oder getrocknet), gekochte Röhren (rote Rüben), Edelkastanien, Mohn, Nüsse, Kerne, Pilze einschließlich Zuchtpilze, Sauerkraut, Suppengrün, Tee- und Gewürzkräuter (auch getrocknet), Schnittblumen und Blütenblätter (auch getrocknet), Jungpflanzen, Obst- und Ziersträucher, Topfpflanzen, Zierpflanzen, Gräser, Moose, Flechten, Reisig, Wurzeln, Zapfen;
- Obstwein (insbesondere Most aus Äpfeln und/oder Birnen), Obststurm, Süßmost, direkt gepresster Gemüse-, Obst- und Beerensaft sowie Nektar und Sirup (frisch oder pasteurisiert), Wein, Traubenmost, Sturm, Beerenwein, Met, Holunderblütensirup;
- Rundholz, Brennholz, Hackschnitzel, Rinde, Christbäume, Forstpflanzen, Forstgewächse, Reisig, Schmuckreisig, Holzspäne, Schindeln, Holzkohle, Pech, Harz; weiteres rohe Bretter und Balken sowie gefrästes Rundholz, sofern das Rohmaterial zumindest zu 65 % aus der eigenen Produktion (dem eigenen Wald) stammt;
- Eier, Federn, Haare, Hörner, Geweihe, Zähne, Klauen, Krallen, Talg, Honig, Cremehonig, Propolis, Gelee Royal, Blütenpollen, Wachs, Komposterde, Humus, Naturdünger, Mist, Gülle, Ra-

senziegel, Heu (auch gepresst), Angora- oder Schafwolle (auch gesponnen), Speiseöle (insbesondere aus Sonnenblumen, Kürbis oder Raps), wenn diese bei befugten Gewerbetreibenden gepresst wurden, Samen (tierischen oder pflanzlichen Ursprungs) sowie im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft anfallende Ausgangsprodukte für Medizin, Kosmetik, Farben und dgl.



Bild 2: Zum Verarbeitungsnebgewerbe gehören alle Produkte, die nicht in der Urprodukteverordnung aufgelistet sind und für die eine Form der Be- und Verarbeitung notwendig ist.

©Storyhof/LFI Österreich

1.2 Die Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft

Außer der land- und forstwirtschaftlichen Urproduktion sind von der Gewerbeordnung auch die „Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft“ ausgenommen. Diese Nebengewerbe sind - wie schon der Name sagt - nicht „Land- und Forstwirtschaft“, sie sind vielmehr Gewerbe, die jedoch vom Anwendungsbereich der Gewerbeordnung ausgenommen wurden, weil sie in einem so engen Zusammenhang mit der Land- und Forstwirtschaft stehen, dass sie sich für eine gewerberechtliche Regelung nicht eignen. Für alle Nebengewerbe gilt der Grundsatz, dass sie eine mit der Land- und

Forstwirtschaft (Urproduktion) eng verbundene Erscheinungsform aufweisen und zu dieser wirtschaftlich untergeordnet bleiben müssen. Beim „Verarbeitungsnebengewerbe“ (siehe 2.1) ist allerdings seit der Gewerberechtsnovelle 1997 als Ersatz für das Kriterium der wirtschaftlichen Unterordnung das Erfordernis getreten, dass der Charakter des jeweiligen Betriebes als land- und forstwirtschaftlicher Betrieb gewahrt bleiben muss.

Von den im § 2 Abs. 4 GewO definierten Typen von Nebengewerben werden im Folgenden nur die für die Direktvermarktung unmittelbar bedeutsamen behandelt.

1.2.1 Verarbeitungsnebengewerbe (§ 2 Abs. 4 Z. 1 GewO)

Im Zusammenhang mit der Direktvermarktung ist das Verarbeitungsnebengewerbe gemäß § 2 Abs. 4 Z. 1 GewO von besonderer Bedeutung. Das Verarbeitungsnebengewerbe ist wie folgt definiert:

- „Die Verarbeitung und Bearbeitung überwiegend des eigenen Naturproduktes unter der Voraussetzung, dass der Charakter des jeweiligen Betriebes als land- und forstwirtschaftlicher Betrieb gewahrt bleibt;
- die Be- und Verarbeitung kann auch durch befugte Gewerbetreibende im Lohnverfahren erfolgen;
- der Wert der allenfalls mitverarbeiteten Erzeugnisse muss gegenüber dem Wert des bearbeiteten oder verarbeiteten Naturproduktes untergeordnet sein.“
 - ✓ Flächenbewirtschaftung
 - ✓ übliche land- und forstwirtschaftliche Betriebszweige (z.B. Obst-, Wein-, Gartenbau usw.)
 - ✓ Vorhandensein entsprechender land- und forstwirtschaftlicher Gebäudesubstanz
 - ✓ örtliche Nähe zwischen Landwirtschaft und Verarbeitungsstätte

- ✓ Selbstbewirtschaftung unter Mitwirkung der Betriebsführerin bzw. des Betriebsführers

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 14.10.2015, Ro 2014/04/0051) hat die Beurteilung, ob der Charakter als land- und forstwirtschaftlicher Betrieb gewahrt bleibt, durch eine Gesamtbetrachtung nach einem beweglichen System zu erfolgen, wobei ausdrücklich folgende Kriterien genannt werden:

- ✓ Betriebszeiten in der Verarbeitung
- ✓ Verkaufs- und Öffnungszeiten
- ✓ Auslieferungs- und Versandzeiten
- ✓ Strukturen in der Vermarktung der Produkte
- ✓ Betriebsstätte, wie sie üblicherweise von Gewerbetreibenden verwendet wird (Umfang, Anzahl und Größe)
- ✓ Räumliche und maschinelle Ausstattung im Bereich der Be- und Verarbeitung
- ✓ Betriebswirtschaftliche Parameter (Aufwand an Arbeitszeit und –kraft sowie Kapital, erwirtschafteter Ertrag)

Nach der gesetzlichen Definition dürfen für die Be- und Verarbeitung „nicht überwiegend“, also bis zu höchstens 49 % fremde Urprodukte zugekauft werden. Seit der Gewerberechtsnovelle 1997 ist es auch erlaubt, bei der Be- und Verarbeitung befugte Gewerbetreibende im Lohnverfahren zuzuziehen. Bis zum Inkrafttreten dieser Novelle war außerdem nur der Verkauf von typisch bäuerlichen Erzeugnissen („Produkte, wie sie in der Regel von Land- und Forstwirt:innen auf den Markt gebracht werden“) erlaubt. Diese „Regelbindung“ ist entfallen, sodass auch innovative Produkte hergestellt werden dürfen.

1.2.2 Sekterzeugung (§ 2 Abs. 4 Z. 2 GewO)

Das Verarbeiten von Wein zu Sekt (Obstschaumwein) gilt nur dann als land- und forstwirtschaftliches Nebengewerbe, wenn die Verarbeitung durch gewerblich befugte Schaumweinerzeuger:innen im Lohnver-

fahren erfolgt. Stellen Winzer:innen Sekt aus eigenem Grundwein selbst her, ist eine Gewerbeberechtigung erforderlich.

1.2.3 Almbuffet (§ 2 Abs. 1 Z. 10 GewO)

Als land- und forstwirtschaftliches Nebengewerbe gelten auch die Verabreichung und das Ausschanken selbsterzeugter Produkte sowie von ortsüblichen, in Flaschen abgefüllten Getränken im Rahmen der Almbewirtschaftung (siehe auch 1.5.). Die Alm, auf der die Verabreichung erfolgen soll, muss gerade „bewirtschaftet“ sein; es müssen also Tiere aufgetrieben sein. Die eigene Erzeugung der Produkte muss allerdings nicht auf der Alm erfolgen.



Bild 3: Die Bewirtschaftung der Alm ist Bedingung für den Almausschank. ©Isnurnfoto-stock.adobe.com

1.2.4 Betriebsanlagengenehmigung für Nebengewerbe

Obwohl für die Ausübung eines land- und forstwirtschaftlichen Nebengewerbes keine Gewerbeberechtigung („Gewerbeschein“) erforderlich ist, benötigt man für nebengewerbliche Betriebsanlagen unter Umständen eine gewerberechtliche Betriebsanlagengenehmigung der Gewerbebehörde (Bezirksverwaltungsbehörde).

Die Genehmigungspflicht besteht allerdings nur unter folgenden Voraussetzungen:

Es muss sich um Anlagen handeln, die weder für den Betrieb der Land- und Forstwirtschaft selbst (Urproduktion), noch für den Betrieb von „alten“ Nebengewerben, die bis zum Inkrafttreten der Gewerberechtsnovelle 1997 als land- und forstwirtschaftliche Nebengewerbe anerkannt waren, verwendet werden. Sofern eine Anlage somit auch der Urproduktion dient, scheidet eine Betriebsanlagengenehmigung von vornherein aus.

Wird eine Betriebsanlage nur für „neue“, erst seit der Gewerberechtsnovelle 1997 zulässige Nebengewerbe verwendet (z.B. Herstellung eines Produktes, das vor der Novelle nicht als „Regelprodukt“ galt), muss eines der nachstehend genannten Kriterien zutreffen:

- Der Kapitaleinsatz zur Be- und Verarbeitung muss im Vergleich zum Kapitaleinsatz im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft unverhältnismäßig hoch sein. Diese Verhältnismäßigkeit muss im Einzelfall geprüft werden und kann durchaus auch dann gegeben sein, wenn im konkreten Fall der Kapitaleinsatz im Nebengewerbe über jenem in der Land- und Forstwirtschaft liegt. Bei der Berechnung des Kapitaleinsatzes sind sämtliche Vermögenswerte des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes (Gebäude, Grund und Boden, Viehbestand, Maschinen usw.) zu berücksichtigen.
- Auch bei nicht unverhältnismäßig hohem Kapitaleinsatz fallen Anlagen für land- und forstwirtschaftliche Nebengewerbe dann unter die gewerbliche Betriebsanlagengenehmigung, wenn fremde Arbeitskräfte überwiegend für die Be- und Verarbeitung der Naturprodukte beschäftigt werden. Das Kriterium der überwiegenden Beschäftigung ist sinnvollerweise in Bezug auf einen längeren Zeitraum (z.B. ein Jahr) zu beurteilen und liegt nicht schon bei kurzfristiger (z.B. tageweiser) Beschäftigung mit Be- und Verarbeitungstätigkeiten vor.

1.3 Häusliche Nebenbeschäftigung

Die Gewerbeordnung nimmt von ihrem Anwendungsbereich auch „die nach ihrer Eigenart und ihrer Betriebsweise in die Gruppe der häuslichen Nebenbeschäftigung fallenden und durch die gewöhnlichen Mitglieder des eigenen Hausstandes betriebenen Erwerbszweige“ aus. Diese Ausnahme trifft nicht nur für land- und forstwirtschaftliche Betriebe zu. Die Tätigkeiten können von allen Haushalten ausgeübt werden, ohne dass eine Gewerbeberechtigung erforderlich ist. Ein Hauptanwendungsbereich dieser Ausnahmebestimmung ist die Privatzimmervermietung (z.B. „Urlaub am Bauernhof“).

■ **Zum Merkmal „Häusliche Nebenbeschäftigung“:**

Eine häusliche Nebenbeschäftigung liegt vor, wenn es sich um eine Erwerbstätigkeit handelt, die im Vergleich zu den anderen häuslichen Tätigkeiten dem Umfang nach untergeordnet ist. Diese Erwerbstätigkeit (z.B. das Herstellen der Produkte) gilt dann als „häuslich“, wenn sie großteils im eigenen Haus (Hof, Wohnung) ausgeübt wird und gegenüber anderen häuslichen Tätigkeiten, wie der Haushaltsführung oder der Hauswirtschaft eines landwirtschaftlichen Betriebes untergeordnet ist. Als Kriterium kommt ein Vergleich der Arbeitszeiten in Betracht.

■ **Zum Merkmal „gewöhnliche Mitglieder des eigenen Hausstandes“:**

Dazu zählen die im Haushalt wohnenden Familienmitglieder und Personen, die ständig dem Haushalt einer Familie angehören (z.B. Haushaltshilfe), nicht aber Personen, die nur zur Vornahme bestimmter Arbeiten beschäftigt werden. Eine häusliche Nebenbeschäftigung liegt daher nicht vor, wenn zur Herstellung haushaltsfremde Personen herangezogen werden.

■ **Zum Merkmal „Eigenart und Betriebsweise“:**

An sich gewerbliche Tätigkeiten können im Rahmen der häuslichen Nebenbeschäftigung ohne Gewerbeberechtigung ausgeübt werden, solange die Tätigkeit nicht den typischen Charakter eines

Gewerbes bzw. eines Gewerbebetriebes annimmt, weil z.B. Spezialmaschinen verwendet werden. Beispielsweise ist die Erzeugung von Möbeln mit den üblichen Tischlereimaschinen und Werkzeugen im Rahmen einer häuslichen Nebenbeschäftigung nicht möglich.

Damit eine häusliche Nebenbeschäftigung vorliegt, müssen alle drei Kriterien gemeinsam erfüllt sein. Treffen eines oder mehrere dieser Kriterien nicht zu und wird die Tätigkeit selbständig, regelmäßig und in Ertragsabsicht betrieben, liegt eine gewerbliche Tätigkeit vor, die nur aufgrund einer Gewerbeberechtigung ausgeübt werden darf.

Als Anwendungsbereich der **häuslichen Nebenbeschäftigung** kommt vor allem die Herstellung von **Backwaren**, sowie von **bäuerlichen Kleinkunst- und Handwerksprodukten** (z.B. bemalte Eier, Strickwaren, Korbwaren) in Frage. Es ist dabei unerheblich, ob die verarbeiteten Rohprodukte aus dem eigenen landwirtschaftlichen Betrieb stammen oder zugekauft werden.

1.4 Vermarktungsformen

Erzeuger:innen steht das Recht zu, die Erzeugnisse zu verkaufen, soweit dieses Recht nicht gesetzlich eingeschränkt wurde. Es war daher - wie die Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage der Gewerbeordnung 1973 feststellen - nicht notwendig, den Land- und Forstwirt:innen dieses Recht ausdrücklich einzuräumen.

Den landwirtschaftlichen Produzent:innen ist beim Verkauf der Produkte das Halten eines eigenen Verkaufsorts ebenso gestattet wie der Einsatz ausschließlich mit dem Verkauf beschäftigter Hilfskräfte. Auch die Zulässigkeit mehrerer Verkaufsstätten wird vom Verwaltungsgerichtshof ausdrücklich bestätigt, räumliche Beschränkungen (z.B. Entfernung vom landwirtschaftlichen Betrieb) bestehen nicht. Für die beschriebenen Verkaufstätigkeiten gelten die Öffnungsvorschriften nach dem Öffnungszeitengesetz

nicht; ebenso nicht die Sonn- und Feiertagsruhe. Für bäuerliche Verkaufslokale ist keine anlagenrechtliche (sehr wohl jedoch unter Umständen eine baurechtliche) Genehmigung erforderlich.

In der Praxis bestehen folgende zulässige Vermarktungsformen:

- Ab-Hof-Verkauf
- Abgesonderte Verkaufsstelle
- Gemeinsame Verkaufsstelle (Bauernladen): Wechseln sich die Landwirt:innen beim Verkauf ihrer Produkte ab, ist darauf zu achten, dass der Verkauf im Namen und auf Rechnung der jeweiligen Produzentin bzw. des jeweiligen Produzenten erfolgt.
- Bauernmarkt: Darunter ist eine marktähnliche Veranstaltung zu verstehen, bei der nur Land- und Forstwirt:innen Produkte aus ihrer eigenen Produktion feilbieten und verkaufen.
- Markt im Sinne der Gewerbeordnung: Die Teilnahme an einem „echten“ Markt im Sinne der GewO steht auch Land- und Forstwirt:innen offen. Sie sind jedoch dabei an die von der zuständigen Gemeinde erlassene Marktordnung (Regelungen über Marktgebiet, Marktzeiten, zulässige Produkte, Marktstandvergabe etc.) gebunden.
- Feilbieten im Umherziehen: Land- und Forstwirt:innen ist das Feilbieten im Umherziehen von Ort zu Ort oder Haus zu Haus nur für folgende in ihrem Betrieb erzeugte Produkte gestattet: Obst, Gemüse, Kartoffeln, Naturblumen, Brennholz, Rahm, Topfen, Käse, Butter und Eier.
- Selbsternte (z.B. Selbstpflücken von Erdbeeren am Feld)
- Zustellung



Bild 4: Direktvermarkter:innen stehen alle Formen der Vermarktung offen. ©FilnköBI/ LFI Österreich

1.5 Verabreichung und Ausschank

Gewerberechtlich muss streng zwischen dem (bloßen) Verkauf eigener Produkte und der darüber hinausgehenden Verabreichung bzw. dem Ausschank von Speisen und Getränken unterschieden werden. Unter Verabreichung und Ausschank ist jede Vorkehrung oder Tätigkeit zu verstehen, die darauf abzielt, dass die Speisen und Getränke an Ort und Stelle genossen werden (z.B. Abgabe einer fertig aufgeschnittenen und auf dem Teller angerichteten Portion Geselchtes mit Besteck, Ausschank von Wein im Glas). Für die Verabreichung und den Ausschank (von auch im Rahmen der landwirtschaftlichen Urproduktion oder im Rahmen eines landwirtschaftlichen Nebengewerbes hergestellten Produkten) ist grundsätzlich eine Gastgewerbeberechtigung erforderlich.

Ohne Gastgewerbeberechtigung sind Verabreichung und Ausschank nur im Rahmen eines Buschenschanks, der Privatzimmervermietung („Urlaub am Bauernhof“) und des Almbuffets zulässig.

2. Sozialversicherung

2.1 Meldepflicht

Die nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz pflichtversicherten Betriebsführer:innen müssen die Aufnahme oder Beendigung einer Nebentätigkeit (z.B. Direktvermarktung) innerhalb von einem Monat der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) melden. Dazu gibt es ein Meldeformular, das bei Gemeindeämtern und Bezirksbauernkammern aufliegt bzw. direkt bei der SVS oder online: www.svs.at erhältlich ist. Die Meldung kann aber auch formlos unter Angabe von Name, Adresse, Versicherungsnummer sowie Art und Datum des Beginns bzw. der Beendigung der Nebentätigkeit erfolgen.



Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen



Beachten Sie bitte die Erläuterungen auf Seite 5! Ordnungsbegriff

Meldung einer land(forst)wirtschaftlichen Nebentätigkeit FÜR BAUERN

Daten des Betriebsführers Versicherungsnummer

Familienname, Titel	Vorname	Datum (von-bis)	
<input type="checkbox"/> Weinbuschenschank			
<input type="checkbox"/> Privatzimmervermietung in der Form des „Urlaubes am Bauernhof“, wenn nicht mehr als 10 Fremdenbetten bereitgestellt werden (2)	Tätigkeit ausgeübt (von-bis)	Kalenderjahr	Einnahmen € inkl. USt (1)
<input type="checkbox"/> Einnahmen aus Mostbuschenschank			
<input type="checkbox"/> Einnahmen aus Almausschank			
<input type="checkbox"/> Fuhrwerksdienste für andere land(forst)wirtschaftliche Betriebe (3) (6)			
<input type="checkbox"/> Vermietung und Einstellung von Reittieren			
Be- und Verarbeitung überwiegend eigener Naturprodukte (4)			
<input type="checkbox"/> Fisch-, Fleisch- und Wurstwaren	Tätigkeit ausgeübt (von-bis)	Kalenderjahr	Einnahmen € inkl. USt (1)
<input type="checkbox"/> Milchprodukte (z.B. Fruchtyoghurt, Speiseeis)			
<input type="checkbox"/> Backwaren (z.B. Brot, Gebäck, Mehlspeisen, Torten)			
<input type="checkbox"/> Gärtnische Erzeugnisse (z.B. Kränze, Trockenblumen-Gestecke)			
<input type="checkbox"/> Liköre, Brände, Schnäpse, Essig			
<input type="checkbox"/> Sonstige Erzeugnisse (z.B. Öle, Felle, Essenzen)			
Einnahmen aus Be- und/oder Verarbeitung insgesamt			Summe:

Zutreffendes bitte ankreuzen ☐



Bild 5: Formular „Meldung einer land(forst)wirtschaftlichen Nebentätigkeit“, Die Nebentätigkeit ist der SVS innerhalb eines Monats zu melden. www.svs.at

2.2 Vermarktung von Urprodukten

Die Einkünfte aus der Vermarktung überwiegend eigener Naturprodukte (unbearbeitete Urprodukte gemäß Urprodukteverordnung) und einem Weinbuschenschank sind in der vom Einheitswert abgeleiteten pauschalen Beitragsgrundlage des Betriebes (Versicherungswert) enthalten und führen daher zu keinen zusätzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Einnahmen aus der Direktvermarktung von Urprodukten und aus dem Weinbuschenausschank müssen für die Sozialversicherung nicht aufgezeichnet werden, weil sie mit dem pauschalierten Beitrag für den Betrieb abgefunden sind.

2.3 Vermarktung von be- und verarbeiteten Naturprodukten

Die Einnahmen aus der Direktvermarktung von Erzeugnissen aus eigener Be- und Verarbeitung, aus einem Mostbuschenschank und aus dem Almbuffet (Almausschank) sind gesondert beitragspflichtig und müssen aufgezeichnet werden. Folgende Möglichkeiten der Beitragsermittlung gibt es:

2.3.1 Pauschale Beitragsbemessung

Die pauschale Beitragsbemessung kommt dann zur Anwendung, wenn keine Bemessung nach dem Steuerbescheid („kleine Option“, siehe 2.3.2 oder „große Option“, siehe 2.6) beantragt wurde.

Die **Bruttoeinnahmen aus der Direktvermarktung** überwiegend eigener **be- und verarbeiteter Naturprodukte, einem Mostbuschenschank und einem Almbuffet** (Almausschank) sind auch für die Sozialversicherung **aufzuzeichnen und bis 30. April des Folgejahres unaufgefordert der SVS zu melden.**

Für diese Meldung gibt es ein Formular (direkt bei der SVS oder online unter: www.svs.at). Die Einnahmen können aber auch schriftlich ohne Formular gemeldet werden.



Für die Wahrung der Frist muss die Meldung bis 30.4. bei der SVS eingelangt sein! Bei nicht fristgerechter Meldung kann die SVS einen Beitragszuschlag von 5 % vorschreiben.

Die SVS zieht von den Einnahmen in einem ersten Schritt einen **Freibetrag von 3.700 €** ab.



*Der **Freibetrag** steht für die Summe der Einnahmen aus dem Verkauf von be- und verarbeiteten Produkten, einem Mostbuschenschank und einem Almbuffet gemeinsam – also **nur einmalig** – zu. Die Einnahmen sind auch zu melden, wenn sie den Freibetrag unterschreiten.*

Bei der **Sekterzeugung** gibt es **keinen Freibetrag**. Die Einnahmen aus dem Sektverkauf sind ab dem ersten Euro beitragspflichtig.

30 % des verbleibenden Betrages gelten als Beitragsgrundlage, von der die Pensions-, Kranken- und Unfallversicherungsbeiträge nach den allgemeinen Beitragssätzen (bei Vollversicherung 25,7 %) zu entrichten sind.

Beispiel:

Jahresbruttoeinnahmen	10.000,00 €
minus 3.700 € Freibetrag	<u>- 3.700,00 €</u>
	6.300,00 €
minus 70 %	<u>- 4.410,00 €</u>
Ausgabenpauschale	
Beitragsgrundlage (30 %)	1.890,00 €
davon 25,7 % Beitrag =	485,73 €

2.3.2 Bemessung nach dem Steuerbescheid („kleine Option“)

Mit der 26. BSVG-Novelle wurde die Möglichkeit eröffnet, anstelle der pauschalen Bemessung die im Einkommensteuerbescheid für die Nebentätigkeit ausgewiesenen Einkünfte heranzuziehen. Dies gilt **unabhängig** von der Beitragsberechnung **für den Flächenbetrieb**, das heißt, dass bei Ausübung dieser „kleinen Option“ der Flächenbetrieb im pauschalen System (Einheitswert bzw. Versicherungswert) verbleiben kann und nur die Beiträge für die Nebentätigkeit aufgrund des jeweils relevanten Einkommensteuerbescheides ermittelt werden.

Ein Antrag auf Bemessung nach dem Steuerbescheid kann bis jeweils 30. April des dem Beitragsjahr folgenden Jahres gestellt werden. Er kann auch jährlich bis zum 30. April des Folgejahres ohne weitere Voraussetzungen widerrufen werden, sodass ein **jährlicher Wechsel** zwischen den beiden Berechnungssystemen **möglich** ist. Allerdings ist zur Fristwahrung das Datum des Einlangens maßgeblich.

Bei Ausübung der „**kleinen Option**“ kommt der für die pauschale Berechnung vorgesehene **Freibetrag** von 3.700 € **nicht zur Anwendung**. Es ist zu beachten, dass die Einkünfte aus Nebentätigkeiten mit einem **Mindestbetrag von 1.016,97 €** (Wert 2025, ändert sich jährlich) monatlich herangezogen werden. Dieser Mindestbetrag kommt daher auch dann zur Anwendung, wenn die im Steuerbescheid ausgewiesenen Einkünfte geringer sind oder gar kein Einkommensteuerbescheid erlassen wurde.

Solange kein Einkommensteuerbescheid vorliegt, gilt als vorläufige Beitragsgrundlage der monatliche Mindestbetrag von 1.016,97 €. Sobald ein rechtskräftiger Einkommensteuerbescheid existiert, wird das entsprechende Jahr „nachverrechnet“ und es gelten die darin ausgewiesenen auf Nebentätigkeiten entfallenden Einkünfte, wobei im Beitragsjahr für Nebentätigkeiten vorgeschriebene Beiträge zur Kranken- und Pensionsversicherung hinzugerechnet werden. Diese Einkünfte werden dann auch für das folgende Kalenderjahr als vorläufige Beitragsgrundlage herangezogen.

2.4 Häusliche Nebenbeschäftigung

Anders stellt sich die Rechtslage dar, wenn die Direktvermarktung nicht als land- und forstwirtschaftliches Nebengewerbe, sondern im Rahmen einer häuslichen Nebenbeschäftigung ausgeübt wird. Im Bereich der häuslichen Nebenbeschäftigung muss man sozialrechtlich zwischen Privatzimmervermietung (Urlaub am Bauernhof: bis 10 Betten) und sonstiger häuslicher Nebenbeschäftigung (z.B. Verkauf von aus nicht überwiegend eigenen Naturprodukten hergestellten Waren) unterscheiden.

Die **Privatzimmervermietung** wird von der Pflichtversicherung nach dem BSVG umfasst, soweit sie in der spezifischen Form von „Urlaub am Bauernhof“ erfolgt und sohin als eine „wirtschaftliche Einheit“ mit dem bäuerlichen Betrieb zu verstehen ist. Die Einnahmen daraus sind – so wie die Einnahmen aus be- und verarbeiteten Produkten, Mostbuschenschank und Almbuffet – beitragspflichtig, wobei ein eigener Freibetrag von 3.700 € zur Anwendung kommt.

Tätigkeiten einer sonstigen häuslichen Nebenbeschäftigung werden von der Pflichtversicherung nach dem BSVG erfasst, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- die Tätigkeit muss üblicherweise in einem land- und forstwirtschaftlichen Betriebshaushalt anfallen;
- der Haushalt muss dem Betrieb wesentlich dienen;
- die Tätigkeit muss durch die Betriebsführerin bzw. den Betriebsführer selbst oder in dessen ausdrücklichem Auftrag durch im Betrieb hauptberuflich beschäftigte Personen erfolgen;
- die Erträge aus der Tätigkeit müssen als Betriebs-einkommen dem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb zufließen;

Auch die **Einnahmen** aus solchen Tätigkeiten **sind aufzuzeichnen** und bis spätestens 30. April des dem

Beitragsjahr folgenden Kalenderjahres der SVS bekanntzugeben. 30 % der Einnahmen bilden die Beitragsgrundlage, von der die Pensions-, Kranken- und Unfallversicherungsbeiträge nach den allgemeinen Beitragssätzen zu entrichten sind. Bei der sonstigen häuslichen Nebenbeschäftigung **steht der Freibetrag von 3.700 € nicht zu**. Allerdings kann auch hier alternativ zur pauschalen Bemessung die Berechnung nach dem Steuerbescheid (siehe 3.2.) verlangt werden.



Bild 6: Für Einnahmen aus Privatzimmervermietung in Form von „Urlaub am Bauernhof“ steht ein eigener Freibetrag von 3.700 € zu. ©Lindmoser

2.5 Vorschreibung und Fälligkeit der Beiträge

Beiträge für Einnahmen aus Nebentätigkeiten sind am Ende des Kalendermonats fällig, in dem die Vorschreibung erfolgt. Die Vorschreibung erfolgt als Einmalbetrag spätestens mit der dritten Quartalsvorschreibung in dem Jahr, das dem jeweiligen Beitragsjahr folgt.

Die Beitragsgrundlage aus Nebentätigkeiten wird grundsätzlich zur Beitragsgrundlage aus dem Urproduktionsbetrieb („Flächenbetrieb“) hinzugerechnet. Die Beitragszahlungen sind insgesamt durch die mo-

natliche Höchstbeitragsgrundlage von 6.450 € (Wert 2025, ändert sich jährlich) begrenzt.

2.6 Große Option

Auf die sogenannte Beitragsgrundlagenoption („große Option“) als dritte Möglichkeit der Beitragsermittlung sei hier nur grundsätzlich verwiesen. Bei der großen Option werden auf Antrag sowohl die Einkünfte aus dem Flächenbetrieb als auch jene aus den Nebentätigkeiten nach dem Einkommensteuerbescheid ermittelt. Wegen der besonderen Voraussetzungen und (auch steuerlichen) Konsequenzen wird vor Beantragung der großen Option die Einholung einer individuellen sozial- und steuerrechtlichen Beratung empfohlen.

2.7 Zurechnung von Beitragsgrundlagenanteilen an Angehörige

Sofern bäuerliche Nebentätigkeiten wie beispielsweise die Be- und Verarbeitung von Urprodukten von im Betrieb beschäftigten Angehörigen ausgeübt werden, muss dies im Auftrag und Namen der Betriebsführerin bzw. des Betriebsführers erfolgen und die Einnahmen müssen dem Betrieb zufließen. Die zusätzlichen Einnahmen bewirken eine Erhöhung der Beitragsgrundlage der Betriebsführ:innen und davon abgeleitet auch sämtlicher im Betrieb gemäß BSVG kranken- und pensionsversicherter Angehöriger.

Das Gesetz ermöglicht aber auch eine individuelle Zurechnung von Beitragsgrundlagenanteilen aus Nebentätigkeiten an Angehörige. Die Betriebsführerin bzw. der Betriebsführer kann beantragen, dass der auf eine Nebentätigkeit entfallende Anteil der Beitragsgrundlage **für mindestens ein Beitragsjahr** einem Angehörigen zugerechnet wird. Die Zurechnung ist hinsichtlich jeder Nebentätigkeit nur auf jeweils eine Person bis zu deren jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage möglich. So können beispielsweise die Einkünfte aus der Direktvermarktung der Tochter und jene aus einer Privatzimmervermietung (Urlaub am Bau-

ernhof) der Ehefrau zugewiesen werden. Bei einer Zurechnung an ein Kind können jedoch höchstens zwei Drittel und bei **Zurechnung an einen noch im Betrieb versicherten Übergeber (Eltern) höchstens die Hälfte** der aus der Nebentätigkeit resultierenden Beitragsgrundlage übertragen werden, das restliche Drittel bzw. die andere Hälfte müssen bei der Betriebsführerin bzw. beim Betriebsführer verbleiben. Den **Ehegatten:innen kann die volle Beitragsgrundlage zugerechnet werden.**

Diese Regelung ermöglicht die Zuschreibung der Pensionsversicherungsbeiträge für Nebentätigkeiten in größerem Ausmaß dem Pensionskonto jenes Familienmitgliedes, das die Tätigkeit tatsächlich ausübt oder dem die höhere Beitragsgrundlage für seine Pensionsbemessung besser nützt. Da es sich um eine rein betriebsinterne Verschiebung der Beiträge handelt, kommt es insgesamt zu keiner Beitragserhöhung für den Betrieb, aber auch zu keinem Beitragsverlust für die SVS.

Der Antrag auf Zurechnung ist bei der SVS bis zum 30. April des dem Beitragsjahr folgenden Jahres zu stellen, ab dem die Zurechnung wirksam werden soll. Der Widerruf ist ebenfalls bis zum 30. April des dem Beitragsjahr folgenden Jahres möglich.

3. Steuer

3.1 Allgemeines

Das Einkommensteuerrecht unterscheidet zwischen Einnahmen, Einkünften und Einkommen. Dabei handelt es sich um drei ähnlich lautende Begriffe mit gänzlich unterschiedlicher Bedeutung:

- **Einnahmen** sind die zugeflossenen Erlöse (Tageslohnungen) aus einer Einkunftsquelle.
- **Einkünfte** stellen den Gewinn aus einer betrieblichen Einkunftsart (z.B. Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb) oder den Einnahmenüberschuss aus einer nicht betrieblichen Einkunftsart (z.B. Vermietung und Verpachtung) dar.
- **Einkommen** nennt man die Summe aller Einkünfte aus den einzelnen sieben Einkunftsarten des Einkommensteuergesetzes abzüglich eventuell vorhandener Sonderausgaben (z.B. Steuerberatungskosten) und/oder außergewöhnlicher Belastungen (z.B. unter bestimmten Voraussetzungen Krankheitskosten).

Es gibt **sieben verschiedene Einkunftsarten**. Der Einkommensteuer wird das gesamte Einkommen zugrunde gelegt, das Steuerpflichtige innerhalb eines Kalenderjahres aus den für sie zutreffenden Einkunftsarten bezogen haben. Somit ist einkommen-

steuerlich keine Familienbesteuerung, sondern eine **Individualbesteuerung** vorgesehen. Übersteigt das Jahreseinkommen den Betrag von 12.816 € (2024) bzw. 13.308 € (2025), besteht idR die Pflicht zur Steuererklärung.

Seit 2023 erfolgt hinsichtlich der jeweiligen Erklärungsgrenze bzw. der ersten fünf Tarifstufengrenzen eine automatische Inflationsanpassung.



Bild 7: Die Begriffe Einnahmen, Einkünfte oder Einkommen haben unterschiedliche Bedeutungen.

©Mathias Richter/ AdobeStock

Einkommen in Euro (2024)

bis 12.816,-
> 12.816 bis 20.818
> 20.818 bis 34.513
> 34.513 bis 66.612
> 66.612 bis 99.266
> 99.266 bis 1 Million
> 1 Million (befristet bis 2025)

Einkommen in Euro (2025)

bis 13.308,-
> 13.308 bis 21.617
> 21.617 bis 35.836
> 35.836 bis 69.166
> 69.166 bis 103.072
> 103.072 bis 1 Million
> 1 Million (befristet bis 2025)

Steuersatz

0 %
20 %
30 %
40 %
48 %
50 %
55 %

Die Einkommensteuer ist eine Bringschuld. Wer die Erklärungsgrenzen überschreitet, hat unaufgefordert und fristgerecht eine Erklärung abzugeben.

Nachfolgend wird nur auf „Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft“ und „Einkünfte aus Gewerbebetrieb“ Bezug genommen. Andere Einkünfte, wie z.B. aus nichtselbständiger Arbeit (Gehalt, Pension) oder aus Vermietung und Verpachtung haben für die Ermittlung der Einkünfte aus Direktvermarktung keine Bedeutung. Hinsichtlich des Bestehens einer Erklärungsspflicht sind sie jedoch von Belang.

3.2 Einkunftsarten

Als **Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft** gelten die Einkünfte aus dem Betrieb von Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Weinbau, Gartenbau, Obstbau und aus allen Betrieben, die Pflanzen und Pflanzenteile mit Hilfe der Naturkräfte gewinnen, sowie Einkünfte aus Tierzucht, Tierhaltungsbetrieben, aus der Binnenfischerei, der Teichwirtschaft und aus der Jagd. Ebenso gehören dazu Einkünfte aus einem land- und forstwirtschaftlichen Nebenerwerb, bzw. Nebentätigkeiten, die wegen ihres engen Zusammenhanges mit der Haupttätigkeit und wegen ihrer untergeordneten Bedeutung gegenüber der Haupttätigkeit als land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit anzusehen sind.

Einkünfte aus Gewerbebetrieb liegen dann vor, wenn es sich um eine selbstständige, nachhaltige Betätigung handelt, die mit Gewinnabsicht unternommen wird und sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt und wenn die Betätigung nicht als Ausübung der Land- und Forstwirtschaft anzusehen ist.



Gewinne aus der Direktvermarktung können steuerlich landwirtschaftlich oder gewerblich sein.



Bild 8: Einnahmen aus Be- und Verarbeitungserzeugnissen bis zu einer Höhe von 55.000 € zählen zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft.

©Filnköb! / LFI Österreich

3.3 Direktvermarktung: Landwirtschaft oder Gewerbe

Den Begriff „Direktvermarktung“ sucht man im Steuerrecht vergeblich. Das Steuerrecht behandelt nur die Einnahmen aus be- und/oder verarbeiteten, eigenen und zugekauften Urprodukten und ordnet diese entweder der Landwirtschaft oder dem Gewerbebetrieb zu.

Die steuerliche Zuordnung von Einkünften aus be- und/oder verarbeiteten Produkten hängt von der Höhe der Einnahmen ab. Bis zur Grenze von 55.000 € (inklusive USt) zählen die Einnahmen aus Be- und Verarbeitungserzeugnissen grundsätzlich zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft. In den Betrag von 55.000 € müssen auch Einnahmen aus aufzeichnungspflichtigen land- und forstwirtschaftlichen Nebentätigkeiten wie zum Beispiel Einnahmen aus Bauern-(Holz-)akkord, Fuhrwerksleistungen und kommunalen Dienstleistungen bzw. aus einem Almausschank eingerechnet werden. Werden Be- und Verarbeitungsprodukte verkauft und zusätzlich Einnahmen aus land- und forstwirtschaftlichen Nebentätigkeiten erzielt, muss die bewirtschaftete land- und

forstwirtschaftliche Fläche mehr als fünf Hektar betragen. Bei gärtnerisch bzw. weinbaulich genutzten Flächen genügt mehr als ein Hektar. Bei Unterschreitung der genannten Flächengrenzen ist die Unterordnung von Be-/Verarbeitung bzw. Nebentätigkeit glaubhaft zu machen.

Gelingt der Unterordnungsnachweis nicht, liegen diesbezüglich in der Regel Einkünfte aus Gewerbebetrieb vor.

Einnahmen aus dem Verkauf von Urprodukten sind für die Abgrenzung Landwirtschaft und Gewerbe nicht relevant und daher werden hier ausschließlich die speziellen Abgrenzungskriterien für die Einnahmen aus be- und/oder verarbeiteten Produkten behandelt.

Bei der Ermittlung der Einnahmen sind nicht einzurechnen:

- Einnahmen aus der Zimmervermietung (Urlaub am Bauernhof),
- Einnahmen aus auf reiner Selbstkostenbasis (ohne Verrechnung der eigenen Arbeitsleistung) erbrachten Dienstleistungen und Vermietungen im Rahmen der zwischenbetrieblichen Zusammenarbeit und
- Einnahmen aus dem Wein- und Mostbuschenschank.



Übersteigen die Einnahmen aus dem Verkauf bearbeiteter Produkte und/oder aus den aufzeichnungspflichtigen land- und forstwirtschaftlichen Nebentätigkeiten die Grenze von 55.000 €, liegen – steuerrechtlich gesehen – vom ersten Euro an Einkünfte aus Gewerbebetrieb vor.

Für die Abgrenzung zwischen nicht aufzeichnungspflichtigen Urprodukten und aufzeichnungspflichtigen Bearbeitungsprodukten ist nach Meinung des Finanzministeriums die jeweilige Verkehrsauffassung maßgebend, wobei grundsätzlich die Verwaltungspraxis des Gewerberechtes heranzuziehen ist. Seit 1. Jänner 2009 gilt auch steuerlich die Urprodukteverordnung (siehe Kapitel Gewerberecht). Abweichend davon gelten steuerrechtlich bestimmte Holzprodukte (Bretter, Balken, gefrästes Rundholz, Pellets) nicht als Urprodukte und sind aufzeichnungspflichtig.

3.4 Gewinnermittlungsarten für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

Betragen die Einnahmen aus Verarbeitungserzeugnissen nicht mehr als 55.000 €, so zählen diese Einnahmen zur Land- und Forstwirtschaft, jedoch ohne abpauschaliert zu sein. In welcher Form die Landwirt:innen ihre steuerlichen Aufzeichnungen führen müssen, ist von der Art der Gewinnermittlung abhängig.

a) Doppelte Buchführung

Beträgt der jährliche Umsatz eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes in zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren jeweils mehr als 700.000 € (netto), ist die Landwirtin bzw. der Landwirt gemäß § 125 BAO zur Buchführung verpflichtet. Alle Einnahmen und die entsprechenden Ausgaben aus der Vermarktung von be- und/oder verarbeiteten Produkten sind steuerlich im Rahmen einer doppelten Buchführung zu erfassen. Es ist auch eine Bilanz zu erstellen.

Buchführungspflichtige Landwirt:innen unterliegen den allgemeinen Regeln des Umsatzsteuergesetzes.

b) Einnahmen-Ausgaben-Rechnung

Für nichtbuchführungspflichtige Betriebe mit einem land- und forstwirtschaftlichen Einheitswert über 165.000 € und/oder in zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren jeweils mehr als 600.000 € (bis

700.000 €) Netto-Umsatz ist zumindest eine Gewinnermittlung durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung notwendig. Dies gilt auch für den Bereich der „Direktvermarktung“.

c) Teilpauschalierung

Bei einem land- und forstwirtschaftlichen Gesamteinheitswert von mehr als 75.000 € bis zu einem Einheitswert von 165.000 € und maximal 600.000 € Netto-Umsatz sind die Einnahmen – auch jene aus der Vermarktung von Be- und Verarbeitungserzeugnissen – aufzuzeichnen. Der Gewinn aus der Landwirtschaft ermittelt sich durch einen Ansatz von pauschalen Betriebsausgaben in der Höhe von 70 % der Einnahmen.

Bei Veredelungstätigkeiten (Haltung von Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen und Geflügel) sind die mit diesen Tätigkeiten in Zusammenhang stehenden pauschalen Betriebsausgaben mit 80 % anzusetzen. Im Bereich der Be- und Verarbeitung bleibt es bei Einnahmen bis 55.000 € bei 70 %. Liegen die Einnahmen über 55.000 €, ist hier auch bei teilpauschalierten Land- und Forstwirt:innen eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung erforderlich.

Umsatzsteuerlich sind diese Landwirt:innen gemäß § 22 UStG pauschaliert. Sie können aber auf die Umsatzsteuerpauschalierung verzichten und zur Regelbesteuerung optieren. Im Bereich der Be- und Verarbeitung gilt die USt-Pauschalierung nur, wenn die 55.000-Euro-Grenze eingehalten wird.

d) Vollpauschalierung

Bei einem Einheitswert von höchstens 75.000 € und/oder einem Umsatz von maximal 600.000 €, kann der Gewinn aus der Landwirtschaft gemäß Pauschalierungsverordnung mit einem Durchschnittssatz (42 %) vom Einheitswert ermittelt werden.

Die Einkünfte aus der Vermarktung von Be- und Verarbeitungserzeugnissen sind jedenfalls gesondert

im Rahmen einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu ermitteln. Die Pauschalierungsverordnung sieht hier pauschale Ausgaben in der Höhe von 70 % vor. Für vollpauschalierte Landwirt:innen besteht die Möglichkeit zur Teilpauschalierung gemäß c), sofern sie auch in der Sozialversicherung gemäß § 23 Abs. 1a BSVG optieren („Beitragsgrundlagenoption“). Für Betriebe mit einem Einheitswert bis 75.000 € (600.000 € Netto-Umsatz) ist ein freiwilliger Wechsel von der Voll- zur Teilpauschalierung und umgekehrt generell möglich. Die Ermittlung eines Übergangsgewinnes bzw. -verlustes hat hier zu unterbleiben.

Umsatzsteuerrechtlich unterliegen diese Landwirt:innen ebenfalls der Pauschalierung gemäß § 22 UStG mit der angeführten Optionsmöglichkeit.

3.5 Gewinnermittlung bei Gewerbebetrieb

Liegen Einkünfte aus einem Gewerbebetrieb vor, so kann bis zu einem Umsatz von 700.000 € eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung erstellt werden oder unter bestimmten Voraussetzungen von einer Ausgabenpauschalierung gemäß § 17 EStG Gebrauch gemacht werden. Diese sieht aber keine Ausgabenpauschale in Höhe von 70 % vor. Übersteigt der Umsatz den Betrag von 700.000 €, besteht Buchführungspflicht.

Umsatzsteuerrechtlich unterliegt der Betrieb den allgemeinen Bestimmungen des UStG.

3.6 Umsatzsteuer allgemein

Der **Umsatzsteuer** unterliegen Lieferungen und Leistungen, die eine Unternehmerin bzw. ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt ausführt, der Eigenverbrauch, die Einfuhr von Waren (aus nicht EU-Staaten) und der innergemeinschaftliche Erwerb im Inland.

Unternehmer:in ist, wer eine gewerbliche und berufliche

Tätigkeit selbstständig ausübt. Das Unternehmen umfasst die gesamte gewerbliche, landwirtschaftliche oder berufliche Tätigkeit der Unternehmerin bzw. des Unternehmers.

Alle Unternehmer:innen sind grundsätzlich berechtigt, die ihnen in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer mit dem Finanzamt zu verrechnen. Dies bewirkt entweder eine Steuergutschrift oder eine Kürzung der an das Finanzamt zu entrichtenden Steuer.

Der **Vorsteuerabzug** darf grundsätzlich nur vorgenommen werden, wenn eine Rechnung vorliegt und der Umsatzsteuerbetrag richtig ausgewiesen ist.

Gemäß § 11 Umsatzsteuergesetz haben Rechnungen folgende Angaben zu enthalten:

1. **den Namen und die Anschrift des liefernden oder leistenden Unternehmers,**
2. **den Namen und die Anschrift des Abnehmers** der Lieferung oder des Empfängers der sonstigen Leistung; bei Rechnungen, deren Gesamtbetrag 10.000 € übersteigt, ist die dem Leistungsempfänger erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer anzugeben, wenn der leistende Unternehmer im Inland einen Wohnsitz (Sitz), seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder eine Betriebsstätte hat und der Umsatz an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen ausgeführt wird,
3. **Menge und handelsübliche Bezeichnung** der gelieferten Gegenstände oder Art und Umfang der sonstigen Leistung,
4. **Tag der Lieferung** oder sonstigen Leistung oder den Zeitraum, über den sich die sonstige Leistung erstreckt; bei Lieferungen oder sonstigen Leistungen, die abschnittsweise abgerechnet werden (z.B. Lebensmittellieferungen), genügt die Angabe des Abrechnungszeitraumes, soweit dieser einen Kalendermonat nicht übersteigt,

5. **Entgelt für die Lieferung** oder sonstige Leistung, im Falle einer Steuerbefreiung, einen Hinweis, dass für diese Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt,
6. den auf das Entgelt entfallenden **Steuerbetrag,**
7. **fortlaufende Nummer,**
8. das **Ausstellungsdatum** der Rechnung und
9. die **UID-Nummer (oder** bei Landwirten, die nur „pauschalierte“ Umsätze – 10 % bzw. 13 % – bewirken, den **Vermerk „Durchschnittssteuersatz 13 %“).**

Bei Rechnungen, deren Gesamtsumme (Bruttobetrag) 400 € nicht übersteigt, genügen folgende Angaben:

1. **Name und Anschrift des liefernden oder leistenden Unternehmers,**
2. **Menge und handelsübliche Bezeichnung** der gelieferten Gegenstände oder Art und Umfang der sonstigen Leistung,
3. **Tag der Lieferung** oder sonstigen Leistung oder Zeitraum, über den sich die sonstige Leistung erstreckt,
4. **Ausstellungsdatum** der Rechnung,
5. **Entgelt und Steuerbetrag** für die Lieferung oder sonstige Leistung in einer Summe und
6. **Steuersatz.**

Steuersätze – Regelbesteuerung (ab 2016)

- **20 % Normalsteuersatz**
- **13 % ermäßigter Steuersatz** (z.B. für bestimmte lebende Tiere, lebende Pflanzen, Samen zur Aussaat, Brennholz)

- **10 % ermäßigter Steuersatz** (z.B. für Fleisch, Fische, Milch, Gemüse)
- 0 % bestimmte Umsätze sind von der Umsatzsteuer befreit (z.B. Umsätze von Grundstücken, Umsätze von Kleinunternehmer:innen)

Die Unternehmer:innen sind verpflichtet, zur Feststellung der Steuer sowie der Grundlagen ihrer Berechnung Aufzeichnungen zu führen. Veranlagungszeitraum für die Umsatzsteuer ist grundsätzlich das Kalenderjahr. Die Umsatzsteuererklärung ist bis spätestens 30. April des Folgejahres abzugeben. Während des Jahres haben die Steuerpflichtigen i.d.R. monatlich eine Voranmeldung abzugeben und falls die Umsatzsteuer höher als die Vorsteuer ist, Zahlungen zu leisten.

Steuersätze – pauschalierter land- und forstwirtschaftlicher Betrieb (maximal 600.000 € Netto-Umsatz).

Bei nichtbuchführungspflichtigen Unternehmer:innen, die Umsätze im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes ausführen, beträgt die Steuer für diese Umsätze gegenüber „Letztverbrauchern“ (Nichtunternehmer) 10 % oder 13 % (für einige Produkte, wie z.B. für bestimmte lebende Tiere, lebende Pflanzen, Samen zur Aussaat, Brennholz) bzw. generell 13 %, wenn der Geschäftspartner ein Unternehmer ist und der Umsatz für dessen Unternehmen getätigt wird. Die diesen Umsätzen zuzurechnenden Vorsteuerbeträge werden jeweils in gleicher Höhe festgesetzt. Eine Zahllast an das Finanzamt entsteht in diesem Fall nicht.

Nichtbuchführungspflichtige („pauschalierte“) Land- und Forstwirt:innen haben also grundsätzlich 10 % bzw. 13 % Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen und dürfen sich die Umsatzsteuer behalten. Eine Vorsteuerverrechnung mit dem Finanzamt ist nicht möglich. Pauschalierte Land- und Forstwirt:innen können jedoch bis zum Jahresende

einen Antrag auf Regelbesteuerung stellen. Seit 1. Jänner 2020 nicht nur für das laufende Veranlagungsjahr, sondern auch für das vorangegangene Kalenderjahr. In diesem Fall werden sie umsatzsteuerlich wie alle anderen Unternehmer:innen behandelt.

Allerdings bindet dieser Antrag Land- und Forstwirt:innen fünf Jahre lang. Ausnahme: für die Lieferung und den Eigenverbrauch bestimmter Getränke und alkoholischer Flüssigkeiten ist grundsätzlich eine zusätzliche Steuer von 10 % der Bemessungsgrundlage zu verrechnen. Als Beispiele seien Schnäpse, Säfte bzw. ausgeschenkte Getränke genannt. In diesem Fall sind 20 % Umsatzsteuer zu verrechnen. Ein Teil davon (7 % beim Verkauf an Unternehmer:innen bzw. 10 % beim Verkauf an Letztverbraucher:innen) ist an das Finanzamt abzuführen.



Bild 9: Stehen am Betrieb größere Investitionen an, kann die Option zur Regelbesteuerung durchaus sinnvoll sein.

©Ortner/LKÖ

3.7 Zurechnung der Direktvermarktung zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft

a) Einkommensteuer

Landwirtschaftliche Einkünfte liegen nur dann vor, wenn die Gesamteinnahmen aus dem Nebenerwerb die Grenze von 55.000 € (einschließlich Umsatzsteuer) nicht übersteigen. Solange demnach noch Einkünfte aus Landwirtschaft vorliegen, sind von der Summe der Einnahmen aus den be- und/oder verarbeiteten Produkten (inklusive Umsatzsteuer) pauschal 70 % als Ausgaben abzuziehen. Der Gewinn (30 % der Einnahmen) ist zusätzlich zu den landwirtschaftlichen (evtl. pauschalieren) Einkünften der steuerpflichtigen Person zu erklären.

b) Umsatzsteuer

Ein Landwirtschaftsbetrieb unterliegt bei Überschreitung eines Umsatzes von 600.000 € (jeweils in zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren) der Regelbesteuerung, sonst der umsatzsteuerrechtlichen Pauschalierung (§ 22 UStG).

Ein freiwilliger Verzicht auf die Umsatzsteuerpauschalierung kann nur schriftlich und für den gesamten Landwirtschaftsbetrieb erfolgen. Diese Option ist jeweils nur bis zum Ende eines Kalenderjahres möglich; und zwar für das laufende oder auch für das vorangegangene Kalenderjahr. Es bindet die Unternehmer:innen insgesamt fünf Jahre. Nach Ablauf von fünf Jahren kann (jeweils nur bis spätestens 31. Jänner) ein schriftlicher Widerruf erfolgen. Bei Fristversäumnis muss die Umsatzsteuerrechnung zumindest ein weiteres Jahr fortgeführt werden.

Ist ein Landwirtschaftsbetrieb pauschaliert, unterliegen die Produkte (Speisen) in der Regel einem 10%igen (bzw. 13%igen) Umsatzsteuersatz. Ausnahmsweise gilt ein Umsatzsteuersatz von 20 % beim Verkauf bestimmter Getränke (Säfte, Most

oder Wein aus zugekauften Grundstoffen, zugekaufter Wein und Obstwein, Brände, Ausschank). Ein Teil dieser Umsatzsteuer ist an das Finanzamt abzuliefern. Beim Verkauf an „Nicht-Unternehmer“ (Letztverbraucher) „10 %“ bzw. beim Verkauf an Unternehmen „7 %“.

Hat ein Betrieb umsatzsteuerrechtlich optiert, muss die Umsatzsteuer aus den verkauften be- und/oder verarbeiteten Produkten an das Finanzamt abgeführt werden. Eine Vorsteuer (bezahlte Umsatzsteuer) kann z.B. für zugekaufte Produkte vom Finanzamt zurückgeholt werden. Für Innenumsätze (eigene Erzeugnisse, die für die „Direktvermarktung“ verarbeitet werden) kann keine Vorsteuer geltend gemacht werden.

3.8 Zurechnung der Direktvermarktung zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb

a) Einkommensteuer

Die Einkünfte aus einer gewerblichen Tätigkeit sind grundsätzlich durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu ermitteln. In diesem Fall sind keine pauschalen Betriebsausgaben in der Höhe von 70 % vorgesehen.

Gewerbebetriebe können im Rahmen der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung die Betriebsausgaben mit 12 % vom Umsatz ansetzen. Daneben dürfen zusätzlich noch bestimmte Ausgaben (z.B. für Wareneinkauf oder Löhne) in tatsächlicher Höhe abgesetzt werden.

Der einer steuerpflichtigen Person zuzurechnende Gewinn aus diesem Gewerbebetrieb (Be- und/oder Verarbeitung) wird mit ihren anderen Einkünften (z.B. aus der pauschalieren Landwirtschaft, aus Vermietung) zusammengerechnet und ist für die Berechnung der Einkommensteuer maßgeblich.

Bei Lieferungen von Urprodukten pauschalierter Landwirt:innen in deren nunmehr steuerlich gesondert zu erfassenden Gewerbebetrieb sind diese mit den fremdüblichen Anschaffungskosten als Ausgaben anzusetzen. Dies erfolgt durch die Erstellung eines Eigenbeleges, in dem die Ware und der Wert zum Zeitpunkt der Lieferung festgehalten werden.

Beispiel:

Eine pauschalierte Landwirtin verarbeitet ein Schwein in der Direktvermarktung zu Würsten. Als Verkaufspreis für zwei Schweinehälften wird in der gegenständlichen Qualität üblicherweise ein Preis von ca. 300 € erzielt.

Eigenbeleg in €		
Datum	Bezeichnung	Preis
12.12.2024	2 Schweinehälften	300

Anlagevermögen:

Zusätzlich zu diesen Ausgaben sind Anlagegüter, die für die Be- und/oder Verarbeitung notwendig sind, im Gewerbebetrieb zu erfassen und dort über die gewöhnliche Nutzungsdauer abzuschreiben.

Anlagegüter, die der Urproduktion dienen (z.B. Stallungen oder Viehbestände) sind nicht in den Gewerbebetrieb zu übertragen.

Das Steuerrecht verlangt in § 7 EStG 1988 die gleichmäßige Verteilung der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer (lineare Abschreibung – AfA). Diese betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer ist nach den betrieblichen Erfahrungen festzulegen. Das Steuerrecht schreibt nur hinsichtlich der Gebäude, des Firmenwertes und der PKW bestimmte AfA-Sätze vor.

Daneben gibt es viele Einzelregelungen in Verordnungen und Erlässen des Finanzministeriums sowie Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH). In der Fachliteratur sind häufig „gebräuchliche Werte“ zu finden.

b) Umsatzsteuer

Beim Vorliegen einer „steuerlich gewerblichen Direktvermarktung“ ist für diesen Bereich eine Pauschalierungsmöglichkeit gemäß § 22 UStG nicht mehr vorgesehen. Von allen daraus erzielten Einnahmen ist die Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen bzw. können die in Rechnung gestellten Vorsteuerbeträge abgezogen werden.

Für jene Wirtschaftsgüter, die aus der pauschalierter Landwirtschaft in den Gewerbebetrieb geliefert werden, kann grundsätzlich keine Vorsteuer geltend gemacht werden, weil es sich dabei um sogenannte Innenumsätze handelt. Steuerlich gewerbliche Direktvermarkter:innen können entweder diesen Verlust akzeptieren und nur Vorsteuern

Beispiel eines Anlagenverzeichnisses Gebäude und bauliche Anlagen und PKW zum 31.12.2024							
Anlagegut	Datum der Anschaffung	Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten (in €)	Nutzungsdauer (Jahre)	Buchwert 1.1.2024 (in €)	Zu- bzw. Abgang	Abschreibung in €	Buchwert 31.12.2024 (in €)
Verkaufsraum	5.5.2014	66.000	33	46.000		2.000	44.000
Schlachtraum	15.5.2016	49.500	33	37.500		1.500	36.000
Wurstmaschine	20.6.2018	4.000	10	1.600		400	1.200
PKW Espace	13.8.2020	36.000	8	20.250		4.500	15.750
Summe		155.500		105.350		8.400	96.950

aus Fremdrechnungen geltend machen oder eine pauschale Vorsteuer in der Höhe von 6 % in Anspruch nehmen; zu berechnen vom Nettoumsatz aus dem Bereich der Be- und/oder Verarbeitung.

Hinsichtlich des Umsatzsteuersatzes im Bereich des „Nebenerwerbs“ ist zu unterscheiden, ob es sich um Umsätze aus der Be- und/oder Verarbeitung von Urprodukten handelt, die in der Regel dem ermäßigten Steuersatz von 10 % (z.B. Lebensmittel) unterliegen oder um Umsätze aus anderen Nebentätigkeiten (z.B. Dienstleistungen, wie Holzakcord, Kulturpflege oder Winterdienst), die mit 20 % zu versteuern sind.

Die Verrechnung der Umsatz- und Vorsteuerbeträge mit dem Betriebsfinanzamt hat grundsätzlich monatlich zu erfolgen, wobei jeweils am 15. des übernächsten Monats abzurechnen ist. So ist z.B. die **Umsatzsteuervoranmeldung (UVA)** für Jänner am 15. März fällig.

Liegt der Vorjahresumsatz nicht über 100.000 €, kann das Kalendervierteljahr als Voranmeldungszeitraum herangezogen werden. In diesem Fall ist z.B. für die Monate Jänner bis März die Voranmeldung spätestens am 15. Mai abzugeben.

Übersteigen die Umsatzsteuerbeträge die Vorsteuer, ist die Differenz als Zahllast an das Finanzamt abzuführen. Sind die Vorsteuerbeträge höher als die Umsatzsteuer, kann das entstehende Steuerguthaben mittels Umsatzsteuervoranmeldung zur Auszahlung beantragt werden.

c) Besondere Aufzeichnungsverpflichtungen

Kassabuch:

Die Aufzeichnungsverpflichtungen bestehen für den steuerlichen Gewerbebetrieb ähnlich wie für den Landwirtschaftsbetrieb wie oben dargestellt. In das Kassabuch sind allerdings neben den Einnahmen (Tageslosungen) jedenfalls auch die Ausgaben einzutragen. Die Frist für Eintragungen ins Kassabuch entspricht dem Termin der Abga-

be der Umsatzsteuervoranmeldung.

Daneben besteht noch die Verpflichtung, täglich die Grundlagen aufzuzeichnen und aufzubewahren.

Bankbuch:

Neben dem Kassabuch ist auch ein Bankbuch zu führen, in dem die Bewegungen des betrieblichen Girokontos festzuhalten sind. Für die gewerbliche Betätigung sollte ein eigenes Girokonto eingerichtet werden, damit die Trennung der Einnahmen und Ausgaben, die die Landwirtschaft einerseits und den Gewerbebetrieb andererseits betreffen, besser vollzogen werden kann.

Wareneingangsbuch:

Zusätzlich zu den obigen Aufzeichnungen hat der Gewerbebetrieb ein sogenanntes Wareneingangsbuch zu führen. In diesem sind alle von dritter Seite zugekauften Waren einzutragen. Die Lieferungen des eigenen landwirtschaftlichen Betriebes sind bei Unternehmeridentität nicht in das Wareneingangsbuch einzutragen, sondern gesondert zu erfassen.

Als eintragungspflichtige Waren gelten alle beweglichen körperlichen Gegenstände, die zum Zweck der gewerblichen Weiterveräußerung erworben werden, zusätzlich alle notwendigen Rohstoffe, Hilfsstoffe und Zutaten, die bei der Be- und/oder Verarbeitung verwendet werden.

Notwendige Eintragungen:

- ✓ Laufende Nummer der Eintragung
- ✓ Tag des Wareneinganges oder Tag der Rechnungsausstellung
- ✓ Name und Anschrift des Lieferanten
- ✓ branchenübliche Bezeichnung der Ware (z.B. Gewürze)
- ✓ Preis
- ✓ Hinweis auf die dazugehörigen Belege

Die Eintragungen können – nach Wahl der steuerpflichtigen Person – entweder nach dem Tag des Wareneinganges oder nach dem Tag der Rechnungsausstellung erfolgen. Die einmal gewählte Vorgangsweise ist aber beizubehalten.

Ebenso wie in das Kassabuch sind die Vorgänge nur einmal im Monat, und zwar spätestens ein Monat und 15 Tage nach Ablauf des Kalendermonats, in den der Vorgang fällt, in das Wareneingangsbuch einzutragen. Wenn die Umsatzsteuervoranmeldung vierteljährlich abgegeben werden kann, reicht es auch, wenn man bis daher im Wareneingangsbuch aufgezeichnet hat.

Allgemeine Vorschriften:

Alle **Belege** (Rechnungen, Grundlagensicherung) sind mindestens **sieben Jahre aufzubewahren**, wobei die Aufbewahrungsfrist immer mit Ablauf des Kalenderjahres beginnt.

Die einzelnen Belege sollten nach **Belegkreisen** zusammengefasst abgelegt werden, sodass zwischen Kassabelegen und Bankbelegen unterschieden werden kann.

Die Belege müssen **fortlaufend nummeriert** werden, wobei jeweils mit Jahresbeginn bei 1 zu beginnen ist (z.B. KA1).

In der **Belegsammlung** sollten in der Regel Rechnungen und bei den Bankbelegen neben den Rechnungen auch Zahlungsabschnitte und Bankauszüge abgelegt werden.

3.9 Sonderfall Bauernladen

Steuerrecht

Es ist entscheidend, ob die Ladengemeinschaft oder die Landwirtin bzw. der Landwirt selbst nach außen auftreten.

Die Umsätze in einer Geschäftsräumlichkeit werden umsatz- und ertragssteuerlich nur dann den

verschiedenen Unternehmer:innen zugerechnet, wenn sie nach außen getrennt in Erscheinung treten, d.h. wenn der **Verkauf** im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erfolgt.

Fehlt es an dieser Voraussetzung, sind die **Umsätze der Ladengemeinschaft zuzurechnen**, die dann **als eigenes Steuersubjekt** zu erfassen ist und Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielt.

Für das **Vorliegen eines gewerberechtlich befreiten Nebenerwerbs** im Sinne des § 2 (4) GewO und einer steuerlichen **Zurechnung zu den einzelnen Produzent:innen** muss daher

- ✓ jedes Produkt einer bestimmten Landwirtin/ einem bestimmten Landwirt zugeordnet werden können,
- ✓ erkennbar sein, dass der Verkauf im Namen und auf Rechnung der einzelnen Landwirtin/ des einzelnen Landwirtes erfolgt, (z.B. Etikett, Beschilderung, Rechnung),

Das Verkaufsrisiko liegt bei der einzelnen Landwirtin bzw. beim einzelnen Landwirt.



Bild 10: In einem Bauernladen sind die Umsätze den einzelnen Direktvermarkter:innen zuzurechnen, wenn diese nach außen getrennt in Erscheinung treten. ©Storyhof/LFI Österreich

3.10 Beispiel zur Ermittlung von Est und USt

Einnahmengrenze von 55.000 € wird überschritten für Einzelunternehmer:innen (Berechnung für 2025)

Einheitswert selbstbewirtschaftete Fläche 30.000 €

Berechnung der Einkommensteuer	Landwirtschaft EW x 42 %	
	- Sozialversicherung	12.600 €
	- Pachtzinsen	- 14.000 €
	- Ausgedingelasten	- 0 €
	- Schuldzinsen	- 0 €
	Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (LF)**	- <u>100 €</u>
	0 €	
	Gewerbebetrieb	
	Winterdienst	3000 €
	Verkauf Fleischprodukte	<u>66.000 €</u>
	Summe Einnahmen	69.000 €
	- Ausgaben (Nachweis)	- 40.000 €
	- Zahllast Ust (siehe unten*)	- <u>3.600 €</u>
	Einkünfte (Gewerbe)**	25.400 €
	Einkünfte nach Abzug 15 %	21.590 €
	Einkünfte aus LF + Gewerbe	21.590 €
	Einkommenssteuer (1 Person)***	1.600 €
Berechnung der Umsatzsteuer	USt-Winterdienst 20 %ig (2.500 netto)	500 €
	USt-Fleischprodukte 10 %ig (60.000 netto)	<u>6.000 €</u>
		6.500 €
	Vorsteuer*	- <u>3.600 €</u>
	Zahllast	2.900 €

*6 %ige Pauschale vom Nettobetrag für die Direktvermarktung.

$$(66.000 \div 1,1 = 60.000 \times 0,06 = 3.600)$$

**Der Betrag ist noch um 15 % Grundfreibetrag zu verringern.

$$***(21.590 - 13.308) \times 20 \%$$

Die Sozialversicherungsbeiträge für den steuerlichen Gewerbebetrieb (Winterdienst, Fleischprodukte) werden im nächsten Jahr fällig.

4. Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflichten

Seit 2016 gelten für Betriebe Pflichten zur Erfassung von Bareinnahmen (Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht).

Die Barumsatzverordnung ersetzt seit 2015 die Barbewegungsverordnung. Die Anwendungsmöglichkeit des Kassasturzes wurde auf die Kalte-Hände-Regelung¹ reduziert. Die Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht betreffen nur Barumsätze. Als solche gelten auch Zahlungen mit Bankomat- oder Kreditkarte bzw. auch andere elektronische Zahlungsformen (z.B. Mobiltelefon oder PayLife Quick). Die nachfolgenden Ausführungen stützen sich unter anderem auf den BMF- „Erlass zur Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht“ vom 23. Dezember 2019. Strichlisten bzw. Stockverrechnungen sind nicht mehr zulässig.

4.1 Allgemeines für Land- und Forstbetriebe

Werden die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft nach der Gewinnermittlungspauschalierung und Umsatzsteuerpauschalierung besteuert, so ist zu unterscheiden:

- Wird der Gewinn auf Grundlage der Vollpauschalierung ermittelt und die Umsatzsteuerpauschalierung angewendet, besteht keine Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht (z.B. einheitswertabhängige Pauschalierung, flächenabhängige Durchschnittssätze im Gartenbau; die USt-Regelbesteuerung wird nicht in Anspruch genommen).
- Wird der Gewinn in Abhängigkeit tatsächlicher

Betriebseinnahmen (teilpauschalierte Bereiche) ermittelt, besteht Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht, **z.B. bei Be- und/oder Verarbeitung**, Forstwirtschaft über 15.000 € Einheitswert, Weinbau über 60 Ar, Buschenschank, Bouteillenweinverkauf, Gartenbau (ausgenommen siehe oben), bäuerliche Nachbarschaftshilfe, Urlaub am Bauernhof, Almausschank, sonstige gewinnerhöhende Beträge (z.B. bare Pachteinnahmen).

Die folgenden Ausführungen betreffen daher nur diese Bereiche. Darüber hinaus gelten die Verpflichtungen auch, wenn die USt-Regelbesteuerung in Anspruch genommen wird, weil hier Aufzeichnungen für Zwecke der Umsatzsteuer notwendig sind.

In der Teilpauschalierung sowie bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnung und Buchführung gelten die Verpflichtungen umfassend.

4.2 Einzelaufzeichnungspflicht

Alle Bareinnahmen und (soweit keine Ausgabenpauschalierung in Anspruch genommen wird) Barausgaben sind einzeln festzuhalten.

¹Die Kalte-Hände-Regelung greift in Situationen, in denen äußere Einflüsse (wie die Arbeitsumgebung) die Nutzung einer Registrierkasse erschweren oder unmöglich machen. Der Name „Kalte Hände“ spielt dabei auf Tätigkeiten im Freien oder in klimatisch herausfordernden Umgebungen an, z.B. Maronibrater:innen, Christbaumverkäufer:innen, Almhütten etc. Zu den Umsätzen im Freien zählen auch Umsätze in großen, öffentlich zugänglichen, festumschlossenen Räumlichkeiten, wie etwa Einkaufszentren, Markthallen oder großen Bahnhofsgebäuden, wenn die Tätigkeit dort nicht in einer eigenen fest umschlossenen Räumlichkeit ausgeübt wird.

Allgemein gilt für das Führen von Büchern und Aufzeichnungen:

- Bücher und Aufzeichnungen sind so zu führen, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle vermitteln können.
- Die Eintragungen sollen der Zeitfolge nach geordnet, vollständig, richtig, zeitgerecht und nicht mit leicht entfernbaren Schreibmitteln vorgenommen werden.
- Die einzelnen Geschäftsfälle sollen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen.
- Soweit gesetzlich eine Verpflichtung zur Führung von Büchern besteht oder soweit ohne gesetzliche Verpflichtung Bücher geführt werden, sollen alle Grundaufzeichnungen täglich einzeln festgehalten werden. Abgabepflichtige, die verpflichtet sind, ihre Einnahmen und Ausgaben aufzuzeichnen, sollen alle Bargeschäfte (Bareinnahmen und Barausgaben) einzeln festhalten.

Werden zur Führung von Büchern und Aufzeichnungen oder bei der Erfassung der Geschäftsvorfälle Datenträger verwendet, sollen Eintragungen oder Aufzeichnungen nicht in einer Weise verändert werden können, dass der ursprüngliche Inhalt nicht mehr ersichtlich ist.

4.3 Registrierkassenpflicht

Bei Überschreiten gewisser Umsatzgrenzen schreibt der Gesetzgeber vor, dass Betriebe ihre Bareinnahmen zum Zweck der Losungsermittlung zwingend durch ein elektronisches Aufzeichnungssystem (kurz Registrierkasse) zu erfassen haben,

- ab einem Jahresumsatz von 15.000 € (netto)/ Kalenderjahr je Betrieb,

- wenn überdies die Barumsätze dieses Betriebes 7.500 € (netto) übersteigen.

Soweit der Gewinn von der Vollpauschalierung erfasst ist, ist zur Berechnung der 15.000-Euro-Grenze eine Schätzung mit dem 1,5-Fachen des Einheitswertes zulässig. Für die Berechnung der Barumsatzgrenze des Betriebes (7.500 €) sind die als Folge der Vollpauschalierung nicht belegerteilungspflichtigen Umsätze nicht heranzuziehen.

Achtung: Soweit es sich um Umsätze im Freien und Hüttenumsätze handelt, die unter die Erleichterung gemäß Barumsatzverordnung fallen (begünstigte Umsätze), sind diese für die Berechnung der Umsatzgrenzen (15.000 € und 7.500 €) nicht heranzuziehen.

Beispiel:

Ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb mit einem Einheitswert von 20.000 € und Umsatzsteuer-Pauschalierung (keine USt-Verrechnung mit dem Finanzamt, kein VSt-Abzug, Verrechnung der USt gegenüber Letztverbraucher:innen grundsätzlich in Höhe von 10 %, gegenüber Unternehmer:innen 13 %, teilweise auch gegenüber Letztverbraucher:innen). Es werden eigene Produkte (z.B. Milch, Eier, Erdäpfel und Äpfel) sowohl bar als auch unbar, sowie zusätzlich noch Bauernbrot (be- und verarbeitetes Produkt) im Wert von 4.400 € (inkl. 10 % USt) jährlich ab Hof an Letztverbraucher:innen verkauft.

Der Umsatz aus der Urproduktion wird mit 150 % des Einheitswertes auf 30.000 € geschätzt. Die Nettoumsätze aus der Be- und Verarbeitung (4.000 €) sind hinzuzurechnen, sodass der gesamtbetriebliche Jahresumsatz 34.000 € beträgt.

Bezüglich der Barumsatzgrenze von 7.500 € sind nur jene Umsätze heranzuziehen, die nicht durch die Vollpauschalierung abgegolten sind. Die Barumsätze betragen im Beispiel 4.000 € (Brotverkauf Netto).

Dieser Beispiel-Betrieb unterliegt nicht der Registrierkassenpflicht, weil nicht beide Umsatzgrenzen überschritten werden. Hinsichtlich des Brotverkaufs besteht Einzelfaufzeichnungs- und Belegerteilungspflicht. Diese Umsätze sind täglich einzeln festzuhalten und allen Kund:innen ist ein Beleg mit dem auf Seite 28 genannten Inhalt auszuhandigen.

Ob es sich bei einem Produkt um ein Urprodukt handelt, kann den Einkommensteuer-richtlinien 2000 Rz 4215 ff (mit Verweis auf die Urprodukteverordnung) entnommen werden.



Eine Registrierkasse muss kein Vermögen kosten! Für die Anschaffung bzw. Umrüstung einer „einfachen“ Registrierkasse ist mit 300 € bis 1.000 € zu rechnen. Je nach Komplexität der jeweiligen Geschäftsfälle und Anforderungen kann der Preis variieren bzw. nach oben gehen. Viele Landwirtinnen bzw. Landwirte haben nur sehr einfache Geschäftsfälle und kommen deshalb mit einfachen Registrierkassen aus.

Je komplexer die Geschäftsfälle werden und je mehr Funktionalitäten erforderlich sind, umso kostspieliger werden im Regelfall auch die Registrierkassensysteme. Kostenfaktoren sind etwa die Kundenfrequenz (wie schnell muss ein Bon erstellt werden können), die Anbindung an

verschiedene Systeme (z.B. Warenwirtschaft, Finanzbuchhaltung, Waagen, Schankanlagen, Bankomat), Anzahl der nötigen Kassenplätze, Funktionalitäten (z.B. integrierte Kundenverwaltung, Gutscheinverwaltung, automatisches Führen eines Kassenbuches, Kassieren in Fremdwährung), eventuell zusätzlich nötige Hardware (z.B. Bondrucker, Barcodescanner, Geldlade, Kundenanzeige) oder auch externe Bedingungen (z.B. Feuchte, Hitze, Kälte).



Die Regelungen rund um die Registrierkasse haben nur den Zweck, Barumsätze kontrollierbar zu machen. Aus einer Registrierkassenpflicht ist nicht zwingend eine Steuerpflicht ableitbar. Umgekehrt bedeutet keine Verpflichtung zur Aufzeichnung mittels Registrierkasse nicht zwingend Steuerfreiheit. Es geht ausschließlich um die Form der Erfassung von Bar-einnahmen!

4.4 Belegerteilungspflicht

Kundinnen und Kunden ist ein Beleg über die getätigte Barzahlung (auch bei Bankomat- und Kreditkartenzahlung, Zahlung mit Gutschein etc.) zu erteilen. Die Belegerteilungspflicht gilt ab dem ersten Barumsatz. Es gibt keine betragliche Untergrenze für den einzelnen Barumsatz (auch für Kleinstbeträge gilt Belegerteilungspflicht).

Es ist erlaubt, für mobil getätigte Umsätze bzw. vorbestellte Ware vorab Belege mittels Registrierkasse auszustellen und diese bei Ausfolgung der Ware und nach Barzahlung zu übergeben. Es ist möglich, die vorab mit der Registrierkasse ausgestellten Belege auf der Ware, die ausgefolgt werden soll, anzubringen.

Mindestinhalt des Belegs ab 1. April 2017:

- ✓ eine eindeutige Bezeichnung des liefernden oder leistenden Unternehmers
- ✓ eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung des Geschäftsvorfalles einmalig vergeben wird
- ✓ der Tag der Belegausstellung
- ✓ die Menge und die handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Produkte oder die Art und der Umfang der sonstigen Leistung
- ✓ der Betrag der Barzahlung (wobei es genügt, dass dieser Betrag aufgrund der Belegangaben rechnerisch ermittelbar ist)
- ✓ Kassenidentifikationsnummer
- ✓ Uhrzeit der Belegausstellung
- ✓ Betrag der Barzahlung nach Umsatzsteuersätzen getrennt

4.5 Wichtige Erleichterungen bei der Erfassung von Barumsätzen

Umsätze im Freien

Für Umsätze, die von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder anderen öffentlichen Orten, jedoch nicht in oder in Verbindung mit fest umschlossenen Räumlichkeiten ausgeführt werden, ist eine vereinfachte Losungsermittlung (Kassasturz) möglich. Die Tageslosung (Unterschied Anfangs- und Endbestand) muss nachvollziehbar ermittelt werden können (Kassabericht bzw. Kassabuch mit Bestandsfeststellung). In diesem Fall entfallen Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht.

Die Regelung gilt etwa für Verkäufe im Freien, vom einfachen Verkaufstisch oder aus offenen Verkaufsbuden. Dies gilt auch, wenn sich der Verkaufstisch/Verkaufsstand in einer Markthalle be-

findet. Werden die Umsätze in oder in Verbindung mit fest umschlossenen Räumlichkeiten ausgeführt, kann die Erleichterung für Umsätze im Freien nicht in Anspruch genommen werden.

Achtung: Diese Regelung kann bis zu einem Jahresumsatz von 30.000 € (netto) je Kalenderjahr und Abgabepflichtigen in Anspruch genommen werden. Zur Berechnung der Umsatzgrenze sind nur die Umsätze im Freien heranzuziehen (isolierte Betrachtung).

Soweit der Gewinn auf Grundlage der Vollpauschalierung ermittelt wird und dabei die Umsatzsteuerpauschalierung zur Anwendung gelangt, ist der Verkauf von Urprodukten im Freien nicht auf die 30.000-Euro-Grenze für Umsätze im Freien anzurechnen.

Eine Räumlichkeit ist dann fest umschlossen, wenn sie zu keiner Seite hin vollständig offen ist oder die dem Verkauf dienenden offenen Seiten während der Geschäftszeiten schließbar sind bzw. wenn sie an einer oder mehreren Seiten dem Verkauf dienende Öffnungen (Fenster) aufweist. Diese Abgrenzung gilt auch für Verkaufsfahrzeuge.

Ein Umsatz wird in Verbindung mit einer fest umschlossenen Räumlichkeit durchgeführt, wenn einerseits das örtliche Naheverhältnis zur fest umschlossenen Räumlichkeit gegeben ist (z.B. Stand direkt vorm Haus) bzw. andererseits auch der einzelne Umsatz in Verbindung mit einer fest umschlossenen Räumlichkeit durchgeführt wird (z.B., wenn beim Verkauf auch Waren aus der Räumlichkeit geholt werden).

Wird die Umsatzgrenze (30.000 €) überschritten, kann die Erleichterung für Umsätze im Freien nicht in Anspruch genommen werden.

Wird neben der Umsatzgrenze von 30.000 € (netto je Kalenderjahr und Abgabepflichtigen) überdies die Barumsatzgrenze von 7.500 € (netto je Kalenderjahr und Betrieb) überschritten, besteht für diesen Betrieb nicht nur Belegerteilungs-, sondern auch Registrierkassenpflicht. In diesem Fall kann aber noch die Erleichterung für mobile Umsätze (siehe unten) in Anspruch genommen werden.

Hüttenumsätze

Für Umsätze, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Hütten, wie insbesondere in Alm-, Berg-, Schi- und Schutzhütten, ausgeführt werden, ist eine vereinfachte Losungsermittlung (Kassasturz) möglich. Unter einer Hütte ist ein bautechnisch einfach ausgeführtes Gebäude zu verstehen.



Diese Regelung kann bis zu einem Jahresumsatz von 30.000 € (netto) je Kalenderjahr und Abgabepflichtigen in Anspruch genommen werden. Zur Berechnung der Umsatzgrenze sind nur die Hüttenumsätze heranzuziehen (isolierte Betrachtung).

Achtung: Die Umsätze aus dem Verkauf von Urprodukten im Rahmen des Almausschankes sind bei der Ermittlung der 30.000-Euro-Grenze einzubeziehen.

Wird die Umsatzgrenze (30.000 €) überschritten, kann die Erleichterung für Hüttenumsätze nicht in Anspruch genommen werden. Wird neben der Umsatzgrenze von 30.000 € (netto je Kalenderjahr und Abgabepflichtigen) überdies die Barumsatzgrenze von 7.500 € (netto je Kalenderjahr und Betrieb) überschritten, besteht Belegerteilungs- und Registrierkassenpflicht.

Buschenschankumsätze

Für Umsätze, die in einem Buschenschank im

Sinne des § 2 Abs. 1 Z 5 der Gewerbeordnung 1994 ausgeführt werden, ist eine vereinfachte Losungsermittlung (Kassasturz) möglich, wenn der Betrieb an nicht mehr als 14 Tagen im Kalenderjahr geöffnet ist.



Diese Regelung kann bis zu einem Jahresumsatz von 30.000 € (netto) je Kalenderjahr und Abgabepflichtigen in Anspruch genommen werden. Zur Berechnung der Umsatzgrenze sind hier die gesamtbetrieblichen Umsätze heranzuziehen (keine isolierte Betrachtung der Buschenschankumsätze möglich).

In die 30.000-Euro-Grenze nicht einzurechnen sind begünstigte Umsätze im Freien bzw. begünstigte Hüttenumsätze.

Leistungen außerhalb der Betriebsstätte (Erleichterung für mobile Umsätze)

Wenn bei Registrierkassenpflicht auch Lieferungen und sonstige Leistungen außerhalb einer Betriebsstätte erbracht werden, besteht die Möglichkeit, der Kundin bzw. dem Kunden zuerst einen händischen Beleg auszustellen und hiervon eine Durchschrift aufzubewahren. Nach Rückkehr in die Betriebsstätte hat ohne unnötigen Aufschub eine Nacherfassung in der Registrierkasse zu erfolgen. Grundsätzlich ist der Betrag des einzelnen Beleges nachzuerfassen und ein Zusammenhang zum nacherfassten Barumsatz herzustellen. Ein weiterer Beleg muss nicht ausgedruckt werden.

Eine Vereinfachung bei der Erfassung kann in Anspruch genommen werden, wenn das „mobile“ Produktsortiment nicht mehr als 20 gleichpreisige Waren/Gegenstände umfasst.

Mobil getätigte Umsätze können jedoch auch vorab in der Registrierkasse erfasst und die Belege gleichzeitig mittels Registrierkasse ausgestellt werden. Erfolgt kein Verkauf dieser Produkte, können die ausgestellten Belege bei Rückkehr in die Betriebsstätte in der Registrierkasse storniert werden.

Beispiele:

- Immer wenn es sich um einen „Umsatz im Freien“ handeln würde (siehe oben)
- Verkauf am Bauernmarkt
- Verkauf bei einer mehrtägigen Veranstaltung am Rathausplatz
- Auslieferung von Wein, Blumen etc. direkt an Kund:innen (mit Barzahlung)
- Verkauf in einem gemeinschaftlich genutzten Bauernladen

Ohne unnötigen Aufschub ist einzelfallbezogen bzw. branchenbedingt zu beurteilen. Werden beispielsweise Produkte in einem gemeinschaftlich genutzten Bauernladen über eine Erfüllungsgehilfin bzw. einen Erfüllungsgehilfen verkauft und den Landwirt:innen nur einmal wöchentlich die Belegdurchschriften zur Nacherfassung überbracht, ist die Wochenfrist laut Erlass ausreichend.

Beispiel:

Landwirt Paul verkauft in seinem Bauernladen nicht nur eigene Erzeugnisse, sondern auch Waren anderer Landwirt:innen. Soweit der Verkauf im fremden Namen und auf fremde Rechnung der kaufenden Person gegenüber ausdrücklich offengelegt wird, handelt es sich um einen „durchlaufenden Posten“. Diese Mitverkäufe können in einer Registrierkasse erfasst werden. In diesen Fällen müssen auf den erteilten Belegen die für andere Landwirt:innen verkauften Waren als solche ausgewiesen werden. In solchen Fällen (echte Durchläufer) fällt die Registrierkassenpflicht auch im Sinne einer nachträglichen Erfassung durch liefernde Unternehmer:innen weg.

Warenausgabe- und Dienstleistungsautomaten sowie Selbstbedienungsumsätze

Für bestehende Automaten gilt, dass sie bis 2027 nicht umgerüstet werden müssen. Wurden ab dem 01.01.2016 Automaten in Betrieb genommen, kann eine einfache Losungsermittlung in Anspruch genommen werden, wenn die Gegenleistung für die Einzelumsätze 20,00 € nicht übersteigt. Aufzeichnungen sind hinsichtlich der verkauften Waren (mindestens alle sechs Wochen) und der vereinnahmten Geldbeträge (mindestens einmal pro Monat) zu führen. Selbstbedienungsläden können wie Automatenumsätze behandelt werden (Selbstbedienung und Einwurf in eine Box).

4.6 Strafbestimmungen

Bereits die Verletzung der Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht ist als Finanzordnungswidrigkeit strafbar (bis 5.000 €). Dabei muss es zu keiner Verkürzung von Abgaben kommen.

4.7 Anlagen

Musterrechnung einer pauschalierten Landwirtin an Privatperson, Kleinbetragsrechnung

Muster Maria, Feldweg 14, 1234 Wiese			
RECHNUNG			
Herrn/Frau			
Adresse			
Einheit	Produkt	USt	Preis €
1 kg	Hausbrot		4,00
½ kg	Speck		6,00
	Preis einschließlich USt	10 %	10,00

20.12.2024
Datum

Maria Muster
Unterschrift

Betrag dankend erhalten.

Musterrechnung einer pauschalierten Landwirtin an Unternehmen, Kleinbetragsrechnung

Muster Maria, Feldweg 14, 1234 Wiese			
RECHNUNG			
Firma			
Adresse			
Einheit	Produkt	USt	Preis €
5 kg	Hausbrot		20,00
2,5 kg	Speck		30,00
	Preis einschließlich USt	13 %	50,00

20.12.2024
Datum

Maria Muster
Unterschrift

Betrag dankend erhalten.



Die Rechnung mit 10 % USt ist eine Rechnung der Landwirtin an eine Privatperson, während die Rechnung mit 13 % USt an ein Unternehmen geht. In beiden Fällen handelt es sich um eine Rechnung im Rahmen der landwirtschaftlichen Be- und Verarbeitung.

Im Falle der gewerblichen Direktvermarktung wären immer 10 % USt auszuweisen.

5. Die Herstellung von Alkohol im landwirtschaftlichen Betrieb

Die Herstellung von Alkohol im landwirtschaftlichen Betrieb kann entweder im **Abfindungswege**, mit Sonderbestimmungen für den Hausbrand, **oder** in **Verschlussbrennereien** erfolgen, wobei die „Verschlussbrennerei mit eingeschränkter Anlagensicherung“ ein Mischtyp zwischen Abfindungs- und Verschlussbrennerei ist. Im Folgenden sollen die steuerlichen Details zum Abfindungsbrennrecht dargestellt werden.

5.1 Alkohol und Steuer

Grundlage für die Alkoholbesteuerung ist das **Alkoholsteuergesetz 2022 (AlkStG 2022)**. Der Alkoholsteuer unterliegen Alkohol und alkoholhaltige Erzeugnisse, die im Steuergebiet hergestellt oder in das Steuergebiet eingebracht werden. Steuergebiet ist das gesamte Bundesgebiet mit Ausnahme der Gemeinden Jungholz (Tirol) und Mittelberg (Vorarlberg).

Für den **Vollzug** des Alkoholsteuergesetzes (Abfindungsanmeldung, Gerätezulassung, Versteuerung, Überwachung usw.) ist das **Zollamt Österreich** zuständig.

Die Abfindungsberechtigten haben ein **Überwachungsbuch** zu führen, worin u.a. die Art und Menge der zur Herstellung von Alkohol bestimmten alkoholbildenden Stoffe, sowie die fortlaufend nummerierten Maischebehälter aufzuzeichnen sind. Ein Verlust des Überwachungsbuches ist unverzüglich beim Zollamt Österreich anzuzeigen.

Steuersätze

Der Regelsatz beträgt 12,00 € je Liter Alkohol. Für das 100- und 300-Liter Kontingent beträgt die Alkoholsteuer 6,48 € je Liter Alkohol. Die in diesen

Kontingenten enthaltene Hausbedarfsmenge ist generell von der Alkoholsteuer befreit.

Für die Zusatzmenge von 100 Liter Alkohol beträgt die Alkoholsteuer 10,80 € je Liter Alkohol.

Meldepflicht

Wird eine zur Herstellung von Alkohol verwendete Vorrichtung erworben oder veräußert (z.B. Übergabe/Übernahme bzw. Verkauf/Kauf eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes), muss dies dem zuständigen Zollamt innerhalb einer Woche (gerechnet vom Eintritt des anzuzeigenden Ereignisses) schriftlich angezeigt werden. Die Anzeige kann formlos oder unter Verwendung eines Formblattes erfolgen. Von der Meldepflicht ausgenommen sind Brenngeräte bis zwei Liter Rauminhalt, die nicht zur Alkoholherstellung verwendet werden (z.B. zu Ausstellungszwecken).



Bild 11: Zur Herstellung von Alkohol unter Abfindung werden selbstgewonnene alkoholbildende Stoffe auf einem zugelassenen einfachen Brenngerät verarbeitet. ©Zangerl

5.2 Die abfindungsweise Herstellung von Alkohol

Bei der Herstellung von Alkohol unter Abfindung werden selbstgewonnene alkoholbildende Stoffe auf einem zugelassenen einfachen Brenngerät verarbeitet.

Das Merkmal der abfindungsweisen Alkoholherstellung besteht darin, dass die Alkoholmenge (Abfindungsmenge) und der zum Herstellen der Abfindungsmenge erforderliche Zeitraum (Brenndauer) durch Verordnung des Bundesministers für Finanzen pauschal aufgrund von Durchschnittswerten bestimmt werden.

Verkehrsbeschränkungen

Der unter Abfindung hergestellte Alkohol darf nur veräußert werden an:

- **Letztverbraucher:innen** durch Ausschank oder in Kleingebinden (Gefäße bis 2 Liter) mit einem deutlich sichtbaren Vermerk, dass der Inhalt unter Abfindung hergestellt worden ist. Laut BMF-Erlass bedeutet der Begriff „Letztverbraucher“, dass die Abnehmer:innen der Produkte dieses nicht weiterveräußern dürfen, es bedeutet jedoch nicht, dass sie es selbst konsumieren müssen. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass beispielsweise der Schnapsverkauf an Vereine oder an Firmen, wenn der Schnaps von diesen als Weihnachtsgeschenk an Vereinsmitglieder oder Kund:innen weitergegeben wird, nunmehr zulässig ist.
- **Gast- und Schankgewerbetreibende** (ebenfalls in Kleingebinden mit Abfindungsvermerk) zur Weiterveräußerung durch Ausschank im Gast- und Schankbetrieb.
- **Inhaber:innen** eines Alkohollagers.



Es ist **verboten, abfindungsweise hergestellten Alkohol** aus dem **Steuergebiet** zu verbringen oder verbringen zu lassen bzw. zu liefern oder liefern zu lassen.



Seit 1.1.2022 gilt außerdem, dass **steuerfrei hergestellter Hausbrand** (aus selbstgewonnenen Obststoffen und Beeren) **nicht mehr entgeltlich an Dritte weitergegeben** (verkauft) werden darf.

5.2.1 Alkoholbildende Stoffe

Im Wesentlichen dürfen folgende selbstgewonnene Stoffe gebrannt werden:

- **Früchte heimischer Arten von Stein- und Kernobst, Beeren, Wurzeln, Getreide und Halmrüben**, die Verfügungsberechtigte als Eigentümer:innen, Pächter:innen oder Nutznießer:innen einer Liegenschaft geerntet haben.
- **Wildwachsende Beeren und Wurzeln**, die Verfügungsberechtigte gesammelt haben oder in ihrem Auftrag sammeln ließen.
- Produkte, die dem Weingesetz unterliegen, wie z.B. **Trauben und Obstwein**.
- **Getreide**, wobei für den Getreidebrand Sonderregelungen bestehen.

Seit 1.1.2022 ist die Herstellung von **Alkohol aus Getreide oder aus Halmrüben** grundsätzlich nur jenen Verfügungsberechtigten gestattet, deren **Betriebssitz im Berggebiet** gem. § 23 Abs. 2 Z 2 lit. a der GAP-Strategieplan-Anwendungsverordnung,

BGBI. II Nr. 403/2022 liegt **und nicht genügend andere alkoholbildende Stoffe zur Verfügung stehen.**

Unter „Berggebiete“ fallen Gemeinden der Kategorie 3.

Jene Verfügungsberechtigten, die bereits vor dem 1.1.2022 zulässigerweise Alkohol aus Getreide oder Halmrüben unter Abfindung hergestellt haben oder dazu berechtigt waren, können auch nach dem 1.1.2022 Alkohol aus Getreide oder Halmrüben unter Abfindung produzieren, auch wenn deren Betriebsitz nicht im gesetzlich definierten Berggebiet liegt. Die Voraussetzung, dass der BetriebsinhaberIn bzw. dem Betriebsinhaber nicht genügend andere alkoholbildende Stoffe zur Verfügung stehen, muss jedenfalls vorliegen.

Flachlandbauern und -bäuerinnen dürfen nur dann Getreide brennen, wenn sie zwischen 1990 und 1994 (innerhalb von fünf Jahren vor dem 1.1.1995) nachweislich Alkohol unter Abfindung aus Getreide hergestellt haben. Der erforderliche Nachweis ist von den Abfindungsberechtigten gegenüber der Behörde selbst zu erbringen.

Zukauf von alkoholbildenden Stoffen: Abfindungsberechtigte, die über ein 300 Liter Alkohol-Brennrecht (= 300 l A) verfügen und bis einschließlich 31.12.1994 alkoholbildende Stoffe zukaufen durften, behalten das Zukaufsrecht (auch nach dem 1.1.1995).

Sonstige alkoholbildende Stoffe, wie z.B. Topinambur, Edelkastanien, Kürbis, Honig, Kartoffel, Feige, Kiwi, Ananas und sonstige nicht in der Abfindungsverordnung aufgezählte alkoholbildende Stoffe dürfen nur in Verschlussbrennereien verarbeitet werden.

5.2.2 Ausbeutesätze

Die nachfolgenden Ausbeutesätze beziehen sich auf jeweils 100 Liter zur Destillation aufbereitete alkoholbildende Stoffe und Obstweine.

aufbereitete alkoholbildende Stoffe und Obstweine	l A
Äpfel, Birnen	3
Sonstiges Kernobst	2
Zwetschken, Pflaumen, Mirabellen	5,5
Kirschen, Weichseln	5
Schlehen, Kornelkirschen	2
Sonstiges Steinobst	3
Wacholderbeeren, Vogelbeeren	1,5
Hagebutten	2
Sonstige Beeren	2
Weintrauben	4,5
Traubenwein	10
Sonstiger Obstwein aus in Z 1 bis 9 genannten Stoffen	6
Obstweinhafe und Traubenweinhafe, flüssig	3
Treber und Trester	2,5
Meisterwurz, Enzianwurzeln	2
Halmrüben	2
nicht selbstgewonnene Äpfel, Birnen und nicht selbstgewonnenes Kernobst	3,6

Ausbeutesatz bei Most:

Bei Most (Obstwein) gilt ein fixer Ausbeutesatz von 6 Liter Alkohol pro 100 Liter Obstwein. Es kann zur Berechnung aber auch ein Untersuchungszeugnis einer anerkannten österreichischen Untersuchungsanstalt vorgelegt werden.

Als Alkoholausbeute gilt dann der nachweislich festgestellte Alkoholgehalt (Volumenkonzentration in Prozent) vermindert um höchstens zwei

Prozentpunkte. Die Ausbeutesätze laut Verordnung (z.B. Äpfel und Birnen 3 %, Weintrauben 4,5 %) dürfen aber nicht unterschritten werden.

Beispiel a) 500 l Most aus Äpfel oder Birnen

Ausbeutesatz 6 % ergibt 30 l Alkohol
Alkoholsteuer: € 6,48 x 30 l = € 194,40

Beispiel b) 500 l Most aus Äpfel oder Birnen

Alkoholgehalt 6 % lt. Untersuchungszeugnis

Alkoholausbeute: 6 % - 2 Prozentpunkte = 4 %
ergibt 20 l Alkohol

Alkoholsteuer: € 6,48 x 20 l = € 129,60

Ausbeutesatz bei Getreide:

Für 100 kg Getreide gilt eine Ausbeute von 24 Liter Alkohol.

5.2.3 Brenngeräte

Zum Herstellen von Alkohol sind nur einfache Brenngeräte erlaubt, wobei darunter eine Vorrichtung zu verstehen ist, die aus Heizung, Brennblase, Helm, Geistrohr und einer Kühleinrichtung besteht. Weitere Voraussetzungen sind, dass ein kontinuierlicher Betrieb nicht möglich ist, der Rauminhalt der Blase 150 Liter nicht übersteigt, zum Entleeren der Brennblase keine anderen Einrichtungen vorhanden sind als ein Ablasshahn oder eine Kippvorrichtung. Die Brennblase und der Helm können ein Schauglas aufweisen, sie dürfen aber keine anderen Öffnungen als Füllöffnungen und Öffnungen zum Geistrohr und zum Ablasshahn haben.

Unschädlich sind folgende Sondereinrichtungen: Wasserbad bis 0,5 bar, Ablasshahn oder Kippvorrichtung, Rührwerk, Dampfüberleitungsrohr, Öl-, Gas- oder Elektroheizung, Ölbad, Verstärkungsanlagen, die aus nicht mehr als drei Destillationsstufen (Böden) und einem Dephlegmator (Verstärker) bestehen.

Zulassung von Brenngeräten

Der Antrag auf Zulassung eines einfachen Brenngerätes ist schriftlich vom/von der Eigentümer:in beim Zollamt Österreich einzubringen. Der Antrag hat Name und Anschrift der Antragstellerin bzw. des Antragstellers und den Aufbewahrungsort zu enthalten. Des Weiteren sind ein Aufriss, eine Beschreibung des einfachen Brenngerätes sowie die Unterlagen für den Nachweis oder die Glaubhaftmachung der Angaben anzuschließen.

Der Erwerb, die Herstellung oder die Veräußerung einer „Alkoholerzeugungsanlage“ mit mehr als zwei Raumliter Inhalt ist dem Zollamt Österreich innerhalb einer Woche anzuzeigen.



Bild 12: Beim Zollamt Österreich muss ein Antrag auf Zulassung eines einfachen Brenngerätes gestellt werden.

©Zangerl

5.2.4 Abfindungsanmeldung

Die Abfindungsanmeldung hat **grundsätzlich elektronisch zu erfolgen**.

Fehlen die technischen Voraussetzungen zur Übermittlung im elektronischen Weg, kann die Anmeldung auch papiermässig erfolgen. Amtliche Vordrucke und Muster sind zu verwenden.

Anmeldeverfahren FinanzOnline

FinanzOnline (FON) ist das elektronische Datenübertragungsverfahren der Finanzverwaltung auf Internetbasis. Landwirt:innen können sich persönlich bei jedem Finanzamt anmelden (Formular FON 1, Lichtbildausweis und gegebenenfalls Übergabevertrag).

Mit der Anmeldung erhalten die Landwirt:innen eine Zugangskennung (Teilnehmer-ID, Benutzer-ID und PIN) mit der sie auch persönliche Daten ändern, das Steuerkonto abfragen und verschiedenste Anträge stellen können. FinanzOnline kann unter bmf.gv.at aufgerufen werden. Eine Anmeldung mit der ID Austria ist ebenfalls möglich.

Bei der elektronischen Übermittlung werden die Steuererklärungen am Bildschirm ausgefüllt und online übermittelt. Informationen zu FinanzOnline sind direkt auf der Homepage des Finanzministeriums erhältlich. Eine eigene Hotline beantwortet technische Fragen zu FinanzOnline. Diese ist unter der Telefonnummer +43 50 233 790 von Montag bis Freitag, 8:00 bis 17:00 Uhr, erreichbar.

Elektronische Abfindungsanmeldung

Die Abfindungsanmeldung über FinanzOnline hat **ausschließlich** in der Anwendung „EKA (Abfindungsanmeldung)“ – erreichbar über den Link „Verbrauchssteuern“ – zu erfolgen.

Es ist **nicht zulässig**, die Abfindungsanmeldung über FinanzOnline in anderer Form als über „EKA (Abfindungsanmeldung)“ zu übermitteln. Die Anmeldung würde dann als nicht ordnungsgemäß eingereicht gelten und ein anschließend durchgeführtes Brennverfahren hätte abgaben- und strafrechtliche Folgen.

Die Anmeldung zur Alkoholherstellung kann über FinanzOnline jederzeit eingereicht werden. Der frühestmögliche Brennbeginn ist jedoch fünf Stunden, nachdem das Zollamt Österreich innerhalb seiner Öffnungszeiten von der Anmeldung Kenntnis erlangt



Bei der Anmeldung sind nun auch verpflichtend das **Geburtsdatum und der vollständige Name** der Brenngeräteeigentümerin bzw. des Brenngeräteeigentümers (Nachname und Vorname/n) anzuführen (Eingabe in Suchmaske). Wichtig ist dies in all jenen Fällen, in denen es sich um ein **gemeinschaftlich genutztes Brenngerät** handelt (Zurverfügungstellung der Daten von einer/einem der Eigentümer:innen) oder wenn Abfindungsrechte eigene Obststoffe auf einem fremden Brenngerät brennen.

hat. Als Öffnungszeiten gilt die Zeit von Montag bis Freitag (ausgenommen Feiertage) zwischen 8:00 und 14:00 Uhr.

Beispiele:

- Anmeldung am Freitag 18:00 Uhr; frühestmögliche Kenntnisnahme durch das Zollamt nächstfolgender Montag (sofern kein Feiertag) 8:00 Uhr; frühestmöglicher Brennbeginn: Montag 13:00 Uhr
- Anmeldung am Dienstag (kein Feiertag) 13:00 Uhr; frühestmögliche Kenntnisnahme durch das Zollamt Dienstag 13:00 Uhr; frühestmöglicher Brennbeginn: Dienstag 18:00 Uhr

Bei elektronischer Anmeldung gilt die Bewilligung als erteilt, wenn das Zollamt Österreich nicht bis zu Beginn der Brennfrist den Antrag mittels elektronisch übermittelter Nachricht oder auf eine andere Weise abweist. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller soll sich daher vor Brennbeginn über eine etwaige elektronische Abweisung (E-Mail-Nachricht) informieren.

Anmeldung mittels Formular

Zur Abfindungsanmeldung sind folgende Formulare zu verwenden:

- VSt 3 Erfassung der Grunddaten / Änderung der Grunddaten
- VSt 4 Anmeldung zur Alkoholherstellung
- VSt 5 Anzeige einer Reinigung

Die Formulare sind als Ausfüll- und Druckversion unter bmf.gv.at verfügbar (außer Formular VSt 4 – bei Fragen kann direkt mit dem Zollamt Österreich unter folgender Telefonnummer +43 50 233 560 Kontakt aufgenommen werden.). Die Formulare VSt 20 (Abfindungsanmeldung) und VSt 8 (Reinigungsanzeige) gelten seit 1.7.2006 nicht mehr.

Bei persönlicher Einbringung beim Zollamt Österreich bzw. bei Übermittlung per Post ist der Vordruck VSt 4 vollständig auszufüllen und dem Zollamt Österreich zu übermitteln.

*Im VSt 4 sind nun auch verpflichtend das **Geburtsdatum und der vollständige Name** der Brenngeräteeigentümersin bzw. des Brenngeräteeigentümers (Nachname und Vorname/n) anzuführen. Wichtig ist dies in all jenen Fällen, in denen es sich um ein **gemeinschaftlich genutztes Brenngerät** handelt (Zurverfügungstellung der Daten von einem/einer der Eigentümer:innen) oder wenn Abfindungsberechtigte eigene Obststoffe auf einem fremden Brenngerät brennen.*

Die Abfindungsanmeldung muss mindestens fünf Werktage vor Brennbeginn beim Zollamt Österreich eingebracht werden.

Eine Bewilligung gilt als erteilt, wenn das Zollamt Österreich nicht innerhalb von drei Tagen nach fristgerechter Anmeldung einen abweisenden oder berichtigenden Bescheid erlässt.

Die Abfindungsanmeldung kann nach vorheriger Terminvereinbarung auch persönlich beim Zollamt Österreich eingebracht werden. Mit Zustimmung des Zollamtes kann unverzüglich nach Abgabe der Anmeldung mit der Herstellung von Alkohol unter Abfindung begonnen werden.

Die Übermittlung einer schriftlichen Abfindungsanmeldung per Fax oder E-Mail ist nicht zulässig.

Das Formular VSt 3 (Erfassung der Grunddaten) ist zusätzlich auszufüllen, wenn erstmalig ein Brennvorgang angemeldet wird, bzw. wenn sich die bereits erfassten Grunddaten seit dem letzten Brennvorgang geändert haben.

5.2.5 Selbstberechnung und Fälligkeit der Alkoholsteuer

Abfindungsberechtigte haben die auf die Abfindungsmenge entfallende Steuer selbst zu berechnen und den Steuerbetrag bereits in der Abfindungsanmeldung anzugeben. Die Steuerschuld entsteht mit Beginn des Brennvorganges.

Der errechnete Steuerbetrag ist bis zum 25. des auf das Entstehen der Steuerschuld folgenden Kalendermonats beim Zollamt Österreich zu entrichten.

Die in Abhängigkeit von den Haushaltsangehörigen zustehende steuerfreie Alkoholmenge ist (von den ersten 100 Liter zu 6,48 €) vor Berechnung der Steuer abzuziehen.

Hinweis: Die Zahlung muss „unbar“ erfolgen, damit ein **Erlagschein** mit der vorgeschriebenen Alkoholsteuer an die angegebene Adresse geschickt wird.

5.2.6 Jährliche Erzeugungsmengen

Grundsätzlich dürfen Abfindungsberechtigte pro Jahr 100 Liter Alkohol „I A“ steuerbegünstigt (6,48 € pro I A) erzeugen. Darüber hinaus sind sie berechtigt,

jährlich weitere 100 Liter Alkohol zu einem höheren Steuersatz (10,80 € pro l A) herzustellen.

Jene Landwirt:innen, die bis zum 31.12.1994 über ein 300 Liter Brennrecht verfügen haben, dürfen auch nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes am 1.1.1995 ihr Brennrecht weiterhin in vollem Umfang (300 l A) ausüben.

Ein jährliches Zusatzkontingent von 100 Liter Alkohol zum erhöhten Steuersatz (10,80 € pro l A) besteht auch für die 300 Liter Alkohol-Brenner, sodass diese insgesamt 400 Liter Alkohol herstellen dürfen.

5.2.7 Brenndauer und Brennfrist

Die **Brenndauer** (erforderliche Zeit zur Herstellung von Alkohol in Stunden) ist auf eine Folge von Tagen gleichmäßig zu verteilen. Der erste und letzte Tag sind von dieser Regelung ausgenommen.

Unter **Brennfrist** (tägliche Brennzeit) versteht man den Zeitraum, innerhalb welchem an einem Tag

Alkohol hergestellt wird. Die Brennzeit ist frei wählbar (0:00 Uhr bis 24:00 Uhr) und muss regelmäßig (gleichbleibende Stundenanzahl und Zeit) auf eine Folge von Tagen verteilt werden.

Das einfache Brenngerät darf vor Beginn der Brennfrist nicht befüllt werden und muss vor Ablauf der Brennfrist entleert sein.

Die **Brenndauer** wird berechnet, indem die angemeldete Maischemenge in Hektoliter mit der (für das anzuwendende Herstellungsverfahren und das verwendete einfache Brenngerät) maßgeblichen Konstante multipliziert wird. Bruchteile einer Stunde sind auf volle Stunden aufzurunden.

Bei Zulassung eines einfachen Brenngerätes einer nicht bekannten Brenngerätetype ist ein Probebetrieb zur Ermittlung der Brenndauer durchzuführen.

Unabhängig von der Art des Brennverfahrens ist bei Brenngeräten mit Verstärkungsanlagen die **Konstante B** anzuwenden.

Konstanten zur Ermittlung der Brenndauer:

Brenndauer = angemeldete Maischemenge in Hektoliter x Konstante

Füllraum der Brennblase in Liter	Konstante A	Konstante B
	Brennverfahren	
	Roh- und Feinbrand	Dreiviertelbrennen, Verstärkungsanlagen
bis 10	43,3	27,2
20	22,1	13,9
30	15,0	9,4
40	11,5	7,2
50	9,4	5,9
60	7,9	5,0
70	6,9	4,4
80	6,2	3,9
90	5,6	3,5
100	5,1	3,2
110	4,7	3,0
120	4,4	2,8
130	4,1	2,6
140	3,9	2,5
150	3,7	2,3

5.2.8 Hausbrand

Vom Alkohol, der im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes in einem Jahr unter Abfindung hergestellt wird, sind als Hausbrand der abfindungsberechtigten Landwirt:innen (einschließlich Ehepartner:innen) 15 Liter Alkohol steuerfrei. Zusätzlich steuerfrei sind für alle Haushaltsangehörige, die zu Beginn des Kalenderjahres das 19. Lebensjahr vollendet haben, in Tirol und Vorarlberg 6 Liter Alkohol bis zu einer Höchstmenge von 50 Liter. In den anderen Bundesländern sind dies je Haushaltsangehörigem 3 Liter bis zu einer Höchstmenge von 27 Liter Alkohol.

Landwirtin bzw. Landwirt im Sinne des Gesetzes ist, wer einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb als selbständige Wirtschaftseinheit allein oder zusammen mit Haushaltsangehörigen bewirtschaftet und daraus den Lebensunterhalt für sich und seine Familie zumindest zu einem erheblichen Teil bestreitet. Darüber hinaus müssen die abfertigungsberechtigten Landwirt:innen ihren Wohnsitz am land- und forstwirtschaftlichen Betrieb, der den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen darstellt, haben.

Als Haushaltsangehörige gelten

- **andere Angehörige** als Ehegatt:innen oder eingetragene Partner:innen, die die Voraussetzungen für Dienstnehmer:innen erfüllen (z.B. mitarbeitende volljährige Kinder) oder für deren Rechnung der land- und forstwirtschaftliche Betrieb auch geführt wird;
- **Dienstnehmer:innen**, die ohne Unterbrechung mindestens sechs Monate im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb hauptberuflich beschäftigt sind;
- **Personen**, denen Abfindungsberechtigte aufgrund eines land- und forstwirtschaftlichen Übergabevertrages ein höchstpersönliches Wohnungsgebrauchsrecht (Wohnrecht) eingeräumt haben, wenn die genannten Personen mit der/dem Abfindungsberechtigten am Sitz des land-

und forstwirtschaftlichen Betriebes im gemeinsamen Haushalt leben und nicht (selbst) zur Herstellung von Alkohol unter Abfindung zugelassen sind.

Seit 1.1.2022 gilt folgendes: Gemäß § 4 Abs. 2 Z 5 AlkStG 2022 ist Hausbrand (§ 70 AlkStG 2022) nur steuerbefreit, wenn dieser unter Abfindung aus **Obststoffen und Beeren** iSd § 58 Abs. 1 Z 1 AlkStG 2022 hergestellt wird (Früchte heimischer Arten von Stein- und Kernobst sowie Beeren, die Verfügungsberechtigte als Eigentümer:innen, Pächter:innen oder Nutznießer:innen einer Liegenschaft geerntet haben).

Die Herstellung von steuerfreiem Hausbrand aus wild wachsenden Beeren und Wurzeln, Produkten, die bei der Verarbeitung anfallen (z.B. Traubenwein, Obstwein, Most, Trebern/Trester), Getreide und Halmrüben ist **nicht mehr möglich**.

Außerdem gilt seit 1.1.2022, dass steuerfrei hergestellter Hausbrand (aus selbstgewonnenen Obststoffen und Beeren) **nicht mehr entgeltlich an Dritte weitergegeben** (verkauft) werden darf.

Hausbrandregelung allgemein: Landwirt:innen müssen zumindest zu einem erheblichen Teil den Lebensunterhalt aus der Landwirtschaft bestreiten. Diese Voraussetzung kann entweder aus dem Familieneinkommen oder aus der Betriebsgröße abgeleitet werden.

a) Familieneinkommen:

Das Familieneinkommen setzt sich aus dem (geschätzten) land- und forstwirtschaftlichen Einkommen, den übrigen Bruttoeinnahmen des Abfindungsberechtigten (z.B. aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit) und aus allfälligen sonstigen Familieneinkünften zusammen.

Unterliegt ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb der Pauschalierung, so können die Einkünfte eines Nebenerwerbslandwirtes für die Berechnung des

Familieneinkommens mit 150 % des Einheitswertes der selbstbewirtschafteten land- und forstwirtschaftlichen Betriebsflächen bemessen werden.

Der Lebensunterhalt wird dann zu einem „erheblichen Teil“ aus der Land- und Forstwirtschaft bestritten, wenn der land- und forstwirtschaftliche Umsatz zumindest 20 % der gesamten Bruttoeinnahmen (z.B. Bezüge aus nichtselbständiger Tätigkeit) beträgt.

Beispiel:

Einheitswert der Land- und Forstwirtschaft:	€ 6.535,-	
Geschätzte Einnahmen (150 % des Einheitswertes)		€ 9.802,50
Übrige Bruttoeinnahmen: z.B. Hausvermietung	€ 2.616,-	
Bezüge aus nichtselbstständiger Arbeit	€ 14.534,-	€ 17.150,-
		€ 26.952,50
$\frac{€ 9.802,50 \times 100}{€ 26.952,50} = 36 \%$		

Die steuerfreie Hausbrandmenge steht zu, weil der Anteil der land- und forstwirtschaftlichen Umsätze über 20 % liegt.

b) Betriebsgröße:

Der Lebensunterhalt wird auch dann zu einem erheblichen Anteil aus dem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb bestritten, wenn das Ausmaß der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundfläche, die Nebenerwerbslandwirt:innen bewirtschaften, mindestens 5 Hektar oder bei Weinbau, Gartenbau oder Intensivobstbau 1 Hektar beträgt.

Hausbrandregelung für Bergbauern bzw. Bergbäuerinnen:

Nebenerwerbslandwirt:innen, die einen Bergbauernbetrieb ganzjährig bewirtschaften und gemeinsam mit ihren Ehegatt:innen bewohnen, bestreiten dann ihren Lebensunterhalt und den ihrer Familie zu einem erheblichen Teil aus dem landwirtschaftlichen Betrieb, wenn mindestens 1 VE (gem. § 30 Abs. 7 BewG, z.B. 1 Rind über 2 Jahre: 1 VE, ein Schaf über 1 Jahr: 0,15 VE) gehalten werden und die gemeinsamen Einkünfte des Landwirtes und Ehegatten 29.069 € brutto nicht übersteigen.

5.2.9 Das 300 I A Brennrecht

Brennberechtigte Landwirt:innen, die bis zum 31.12.1994 über ein 300 I A Brennrecht verfügt haben, dürfen auf dem im Eigentum stehenden einfachen Brenngerät auch weiterhin eine Erzeugungsmenge von 300 I A herstellen.

Das Wegbringen des einfachen Brenngerätes des 300 Liter Abfindungsberechtigten vom Aufbewahrungsort oder die Verwendung des Brenngerätes durch einen Dritten führt grundsätzlich zum Verlust des 300 Liter Abfindungsbrennrechtes.

Eine Ausnahme besteht nur, wenn

- das Brenngerät zum Zwecke einer Reparatur weggebracht wird;
- Miteigentümer:innen des einfachen Brenngerätes dieses von der Aufbewahrungsstelle wegbringen und damit Alkohol unter Abfindung herstellen, ohne dass das 300 I A Brennrecht verloren geht. Die Miteigentümerschaft ist nachzuweisen.

Wird der im Rahmen des 300 I A Abfindungsbrennrechtes hergestellte Alkohol entgegen den Verkaufsbeschränkungen beispielsweise an Gewerbebetriebe verkauft, führt dies zum Verlust des 300 I A Abfindungsbrennrechtes.

Nähere Informationen bzw. wichtige amtliche Formulare des Zollamtes Österreich:

Downloadmöglichkeit unter bmf.gv.at (Formulare)

- Formular VStINF2 – Informationen für Abfindungsberechtigte
- Formular VSt45 – Antrag auf Zulassung eines einfachen Brenngerätes/Anzeige eines überwachungspflichtigen Gerätes
- Formular VStINF3 – Anleitung für die elektronische Abfindungsanmeldung
- Formulare VSt47-1, VSt47-2 und VSt47-3 – Überwachungsbuch für Abfindungsberechtigte

6. Beschäftigung von Fremdarbeitskräften

6.1 Grundsätze Arbeitsrecht

Das Arbeitsrecht für land- und forstwirtschaftliche Betriebe regeln das Landarbeitsgesetz (bzw. für Angestellte das Gutsangestelltengesetz, das Urlaubsgesetz etc.) und die land- und forstwirtschaftlichen Kollektivverträge. Zu den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben gehören im Wesentlichen Betriebe der land- und forstwirtschaftlichen Produktion. Bestimmte Nebengewerbe (vgl. Gewerberecht) unterliegen auch dem Landarbeitsrecht, sofern sie in Unterordnung zum land- und forstwirtschaftlichen Betrieb geführt werden. Bei gewerblichen Betrieben kommen das allgemeine Arbeitsrecht und die gewerblichen Kollektivverträge zur Anwendung.

Familieneigene Arbeitskräfte (Ehegatt:innen, Kinder und Enkelkinder, Schwiegerkinder, Eltern und Großeltern sowie eingetragene Partner:innen) sind bei hauptberuflicher Beschäftigung abgesehen von den Regelungen zum Arbeitnehmerschutz grundsätzlich vom Landarbeitsgesetz ausgenommen, wenn sie in Hausgemeinschaft mit der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber leben. Im Regelfall unterliegen diese Personen dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz.

Das Landarbeitsgesetz umfasst im Wesentlichen:

- das Arbeitsvertragsrecht,
- den Arbeiter- und Angestelltenschutz und
- das Arbeitsverfassungsrecht, welches insbesondere die Bestimmungen zu Kollektivverträgen und zu Betriebsvereinbarungen beinhaltet.

Das **Arbeitsvertragsrecht** regelt die Rechte und Pflichten von Arbeitnehmer:innen und Arbeitgeber:innen.



Bild 13: Der anzuwendende Kollektivvertrag bei der Beschäftigung von Mitarbeiter:innen im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb bestimmt sich nach der Tätigkeit und dem Sitz des Betriebes.
©JackF-stock.adobe.com

Es enthält Bestimmungen über:

- die Entlohnung (inklusive Sonderzahlungen), wobei die Mindestlöhne im Regelfall im jeweiligen Kollektivvertrag festgelegt werden
- den Urlaub
- die Entgeltfortzahlung bei Dienstverhinderungen wegen Krankheit oder sonstigen wichtigen Gründen
- die Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Kündigung, Entlassung und vorzeitigen Austritt
- den Kündigungs- und Entlassungsschutz
- die Abfertigung Alt und die Abfertigung Neu
- die Elternkarenz, Elternteilzeit, etc.

- den Betriebsübergang

Im Bereich des **Arbeitnehmerschutzes** sehen das Landarbeitsgesetz und die land- und forstwirtschaftlichen Arbeitnehmerschutz-Verordnungen umfangreiche Mindeststandards zum Sicherheits- und Gesundheitsschutz bei der Arbeit vor. Dies betrifft unter anderem die Ausgestaltung von Arbeitsstätten, die Überprüfung von Maschinen, die persönliche Schutzausrüstung, die Unterweisung der Arbeitnehmer:innen, die Gefahrenevaluierung. Kostenlose Unterstützung ist von der AUVA (Unfallverhütungsdienst) oder der SVS (Sicherheitsberatung) erhältlich. Die Kontaktdaten sind unter folgenden Links abrufbar:

<https://www.svs.at/cdscontent/?contentid=10007.816457&portal=svsportal>

<https://auva.at/praevention/sicher-arbeiten/>

Für Klein- und Mittelbetriebe übernimmt die AUVA zudem die verpflichtende sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung (AUVAsicher) kostenlos.

<https://auva.at/praevention/sicher-arbeiten/auvasicher-betreuung-von-kleinbetrieben/>

Bezüglich **Arbeitszeit** werden Grenzen der täglichen und wöchentlichen Arbeitszeit, der Überstundenarbeit und Ruhezeiten (Nacht-, Sonn- und Feiertage) festgelegt. Details sind im jeweiligen Kollektivvertrag nachzulesen.

Kollektivverträge sind schriftliche Vereinbarungen, die zwischen befugten Kollektivvertragspartner:innen abgeschlossen werden. Auf Arbeitgeberseite sind die land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverbände bzw. die Landes-Landwirtschaftskammern kollektivvertragsfähig, auf Arbeitnehmerseite sind dies die Gewerkschaften bzw. die Landarbeiterkammern. Kollektivverträge regeln die Rechte und Pflichten der Arbeitgeber:innen und Arbeitnehmer:innen aus einem Arbeitsverhältnis für eine

bestimmte Branche und gelten wie ein Gesetz. Der **anzuwendende Kollektivvertrag bestimmt sich nach der Tätigkeit und dem Sitz des Betriebes.**

Die bedeutendsten Kollektivverträge im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (teilweise auf Landesebene abgeschlossen) sind:

- Kollektivvertrag für Landarbeiter:innen in bäuerlichen Betrieben/Gutsbetrieben
- Kollektivvertrag für Forstarbeiter:innen in der Privatwirtschaft
- Kollektivvertrag für Dienstnehmer:innen in Gartenbaubetrieben
- Kollektivvertrag für Gutsangestellte

Führt eine Arbeitgeberin bzw. ein Arbeitgeber mehrere Betriebe (organisatorisch abgegrenzt) (z.B. Landwirtschaft und Gewerbebetrieb), so ist für die Arbeitnehmer:innen der für den jeweiligen Betrieb geltende Kollektivvertrag anzuwenden. Sollten Arbeitnehmer:innen in beiden Betrieben beschäftigt werden, so ist für Arbeitnehmer:innen, die überwiegend im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb beschäftigt sind, der land- und forstwirtschaftliche Kollektivvertrag und für Arbeitnehmer:innen, die überwiegend außerhalb der Land- und Forstwirtschaft beschäftigt werden, der für die außerlandwirtschaftliche Tätigkeit maßgebliche Kollektivvertrag anzuwenden. Bei Mischbetrieben, in denen der Arbeitgeber sowohl einen landwirtschaftlichen Betrieb als auch einen Gewerbebetrieb führt, jedoch ohne organisatorische Trennung, ist die Rechtslage unklar. Eine zweckmäßige Herangehensweise bei Arbeiter:innen besteht darin, den für die überwiegende Tätigkeit dieser Personen maßgeblichen Kollektivvertrag anzuwenden.

Die gesetzlichen bzw. kollektivvertraglichen Regelungen gelten als Mindestbedingungen, von denen im Einzeldienstvertrag für die Arbeitnehmerin bzw. den Arbeitnehmer nicht nachteilig abgewi-

chen werden kann. Die Kollektivverträge sehen verschiedene Lohnhöhen je nach fachlicher Qualifikation bzw. Tätigkeit der Dienstnehmer:innen vor. Zu beachten ist, dass für bestimmte Tätigkeiten Zulagen (z. B. Schmutzzulagen) hinzuzurechnen sind: Unterentlohnung kann zu hohen Strafen führen. Informationen über anzuwendende Kollektivverträge und Einstufungen sind beim zuständigen Arbeitgeberverband (www.arbeitgeberverband.at) oder den Landes-Landwirtschaftskammern (www.lko.at) erhältlich.

In Betrieben mit fünf oder mehr Arbeitskräften können von den Arbeitskräften Betriebsräte gewählt werden. Mit dem Betriebsrat können die Dienstgeber:innen **Betriebsvereinbarungen** abschließen (z.B. über Arbeitszeit, allgemeine Ordnungsvorschriften, die betriebliche Mitarbeitervorsorgekasse etc.).

6.2 Sozialversicherung und Abgaben

6.2.1 Sozialversicherung

Arbeitgebende müssen jede Dienstnehmerin bzw. jeden Dienstnehmer vor Beschäftigungsbeginn bei der Österreichischen Gesundheitskasse elektronisch mittels ELDA (www.elda.at) anmelden.

Sozialversicherungsbeiträge gültig ab 1.1.2025:

38,3 % des Bruttoentgelts für Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil inklusive allfälliger Sachbezüge sind an die Sozialversicherung (Kranken-, Unfall-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung) abzuführen. Der Arbeitnehmeranteil kann von Arbeitgeber:innen vom Bruttoentgelt abgezogen werden, der Arbeitgeberanteil ist von Arbeitgeber:innen zusätzlich zu bezahlen und erhöht die Lohnkosten.

	Gesamt	Arbeitgeber:in	Arbeitnehmer:in
Krankenversicherung	7,65%	3,78%	3,87%
Unfallversicherung¹	1,1%	1,1%	-
Pensionsversicherung	22,80%	12,55%	10,25%
Arbeitslosenversicherung¹	5,9%	2,95%	2,95% ²
IESG¹	0,1%	0,1%	-
Landarbeiterkammer³	0,75%	-	0,75%
Insgesamt	38,3%	20,48%	17,82%

¹ Für ältere Arbeitnehmer:innen bestehen Vergünstigungen.

² Für Arbeitnehmer:innen mit Beitragsgrundlage bis 2.451 € (Wert 2025) bestehen abgestuft reduzierte Arbeitslosenversicherungsbeiträge

³ In den Bundesländern Wien und Burgenland wird in land- und forstwirtschaftlichen Großbetrieben und in land- und forstwirtschaftlichen Genossenschaften mit mehr als zehn Dienstnehmer:innen die Arbeiterkammerumlage in Höhe von 0,5 % eingehoben, da keine Landarbeiterkammern errichtet sind.

6.2.2 Lohnsteuer

Bemessungsgrundlage für die Lohnsteuer ist der Bruttolohn abzüglich Arbeitnehmerbeitrag zur Sozialversicherung und sonstiger Freibeträge. Die Lohnsteuer wird von Arbeitgeber:innen einbehalten und ist an das Finanzamt der Betriebsstätte bis zum 15. des Folgemonats abzuführen.

6.2.3 Lohnzettel/Beitragsgrundlagen-nachweis (L16)

Mit Ablauf des Kalenderjahres müssen Dienstgebende für jede Dienstnehmerin bzw. jeden Dienstnehmer einen Lohnzettel sowie einen Beitragsgrundlagenachweis (L16) ausstellen. Die Übermittlung des L16 ist elektronisch über ELDA (www.elda.at) bis spätestens Ende Februar des folgenden Kalenderjahres vorzunehmen. Wird das Dienstverhältnis während des Jahres beendet, ist der L16 bis zum Ende des Folgemonats zu übermitteln.

6.2.4 Sonstige Arbeitgeberbeiträge

3,7 % Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds

Arbeitgebende müssen einen Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds in der Höhe von 3,7 % der Summe der Bruttolöhne/Gehälter aller im Unternehmen beschäftigten Angestellten bis zum 15. des folgenden Monats an das Finanzamt entrichten. Übersteigt bei einem Unternehmen die Bemessungsgrundlage im Kalendermonat nicht 1.460 €, wird von ihr 1.095 € abgezogen. Daraus folgt, dass der Beitrag zum Familienlastenausgleichsfonds erst bei einer monatlichen Bruttolohnsumme von mehr als 1.095 € anfällt.

3 % Kommunalsteuer

Arbeitgebende haben eine Kommunalsteuer in der Höhe von 3 % der Summe der Bruttolöhne/Gehälter an die einhebungsberechtigte Gemeinde zu entrichten.

Übersteigt bei einem Unternehmen die Bemessungsgrundlage im Kalendermonat nicht 1.460 €, wird ein Freibetrag von 1.095 € abgezogen. Daraus folgt, dass die Kommunalsteuer erst bei einer monatlichen Bruttolohnsumme von mehr als 1.095 € anfällt.

Dienstgeberabgabe der Gemeinde Wien (U-Bahn-Steuer)

Die Dienstgeberabgabe müssen alle Arbeitgebenden abführen, die in Wien mindestens eine Arbeitnehmerin bzw. einen Arbeitnehmer beschäftigen. Diese beträgt 2 € pro Person pro angefangene Arbeitswoche. Die Dienstgeberabgabe ist jedenfalls zu entrichten, kann jedoch über Antrag rückerstattet werden, wenn die von den Arbeitgebenden monatlich gezahlten Entgelte insgesamt den Betrag von 218,02 € nicht erreichen und das steuerpflichtige Einkommen im Kalenderjahr 2.180,19 € nicht überstiegen hat. Dieser Betrag erhöht sich für Ehegatt:innen um 20 % und gegenüber den steuerpflichtigen Unterhaltsberechtigten um jeweils weitere 10 %.

Nähere Informationen zur U-Bahn-Steuer finden Sie unter folgendem Link:

www.wien.gv.at/amtshelfer/finanzielles/rechnungswesen/abgaben/dienstgeberabgabe.html

1,53 % Beitrag zur Betrieblichen Mitarbeitervorsorgekasse (Abfertigung Neu)

Unterliegen Arbeitnehmende der Abfertigung Neu, müssen Arbeitgebende den Abfertigungsbeitrag an den zuständigen Krankenversicherungsträger zur Weiterleitung an die ausgewählte Mitarbeitervorsorgekasse überweisen.

Ausgleichstaxe – Verpflichtung der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung

Beschäftigen Arbeitgebende zum ersten eines Monats 25 oder mehr Arbeitnehmer:innen, so müssen

sie auf je 25 Angestellte eine begünstigte Person mit Behinderung einstellen oder eine Ausgleichstaxe für eine (einzustellende) Person pro Monat bezahlen. Für Arbeitgebende, die weniger als 100 Angestellte beschäftigen, beträgt im Jahr 2025 die Ausgleichstaxe 335 €.

6.3 Geringfügig Beschäftigte

Arbeitsrechtlich ist ein geringfügiges Dienstverhältnis Teilzeitarbeit und es ist das Arbeitsrecht (insbesondere das Landarbeitsgesetz und der jeweilige Kollektivvertrag) anzuwenden.

Sozialversicherung

Ein Beschäftigungsverhältnis gilt als geringfügig, wenn daraus das Entgelt im Kalendermonat einen bestimmten Grenzbetrag nicht überschreitet. (Im Jahr 2025: 551,10 €). Es sind daher längerfristige bzw. unbefristete Dienstverhältnisse mit einem monatlichen Entgelt unter dem Grenzbetrag und kurzzeitige Beschäftigungsverhältnisse mit einem Gesamtentgelt unter dem Grenzbetrag, als geringfügig zu qualifizieren. Ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis liegt nicht vor, wenn das im Kalendermonat gebührende Entgelt den Betrag nur deshalb nicht übersteigt, weil die für mindestens einen Monat oder auf unbestimmte Zeit vereinbarte Beschäftigung im Lauf des betreffenden Kalendermonates begonnen oder geendet hat oder unterbrochen wurde.

Auch geringfügig Beschäftigte sind vor Beschäftigungsbeginn bei der Österreichischen Gesundheitskasse anzumelden. Übersteigt das monatliche Entgelt der Beschäftigten nicht die Geringfügigkeitsgrenze, sind diese von der Kranken-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung befreit. Von Arbeitgeber:innen sind nur 1,1 % Unfallversicherungsbeitrag zu leisten. Der Beitrag von 1,53 % für die Mitarbeitervorsorgekasse ist – unabhängig von der Höhe des Entgeltes – zu entrichten. Arbeitgebende, die mehrere Arbeitskräfte geringfügig beschäftigen, haben eine Dienstgeberabgabe im Ausmaß von 19,4 % der

Beitragsgrundlagen zu bezahlen, wenn die Beitragsgrundlagen aller geringfügig Beschäftigten das Ein- einhalbfache der Geringfügigkeitsgrenze übersteigen (im Jahr 2025: 826,65 €).

6.4 Beschäftigung von Saisonarbeiter:innen und Erntehelfer:innen aus Drittstaaten

Ohne Beschäftigungsbewilligung dürfen österreichische Staatsangehörige, Staatsangehörige der EU oder des EWR, Schweizer:innen oder Asylberechtigte beschäftigt werden. Alle anderen Personen dürfen nur beschäftigt werden, wenn den Arbeitgebenden für die Beschäftigung der ausländischen Arbeitskräfte eine Bewilligung erteilt wurde. Diese Beschäftigungsbewilligung ist beim (regional zuständigen) Arbeitsmarktservice (AMS) zu beantragen. Das Ausländerbeschäftigungsgesetz sieht folgende Möglichkeiten zur Beschäftigung von ausländischen Saisonarbeitskräften vor:



Bild 14: Für ausländische Arbeitskräfte benötigen Arbeitgebende eine Beschäftigungsbewilligung, die beim Arbeitsmarktservice zu beantragen ist.

©ParinApril-stock.

6.4.1 Stammsaisonier-Regelung

Personen, die in den vorangegangenen fünf Kalenderjahren in mindestens drei Kalenderjahren in der Land- und Forstwirtschaft jeweils mindestens drei Monate befristet beschäftigt waren, können sich bei den regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice für eine weitere Beschäftigung in der Land- und Forstwirtschaft registrieren lassen. Für diese Personen können Beschäftigungsbewilligungen außerhalb der Kontingente erteilt werden und sind diese auch nicht auf die Kontingente anzurechnen. Für registrierte Stammsaisoniers erhalten Arbeitgebende eine Beschäftigungsbewilligung in der Land- und Forstwirtschaft für längstens sechs Monate. Mehrere Saisonbewilligungen pro Kalenderjahr und Arbeitgebende sind für eine maximale Gesamtdauer von neun Monaten möglich. Für Stammsaisoniers, die bereits in den vorangegangenen drei Jahren im Rahmen von Kontingenten im Wirtschaftszweig Land- und Forstwirtschaft beschäftigt waren, dürfen Beschäftigungsbewilligungen für eine Gesamtdauer von bis zu neun Monaten erteilt werden. Bei Beschäftigung von Stammsaisoniers ist kein Ersatzkraftverfahren durchzuführen.

6.4.2 Saisonarbeitskräfte über die Kontingentregelung

Der Bundesminister für Arbeit erlässt jedes Jahr eine Verordnung (Saisonkontingentverordnung), die die zahlenmäßigen Kontingente für die zeitlich befristete Zulassung von Saisoniers in der Land- und Forstwirtschaft sowie die kurzfristige Zulassung ausländischer Erntehelfer:innen regelt. Die in der Verordnung für die einzelnen Bundesländer festgelegten Kontingente dürfen in den Monaten der Saisonspitzen, das sind in der Landwirtschaft Mai, Juni, Juli, August und September, um maximal 30 % überschritten werden, wenn dies zur Abdeckung des Arbeitskräftebedarfs der Betriebe unter Berücksichtigung der anhängigen Anträge auf Beschäftigungsbewilligung und der jeweiligen Arbeitsmarktsituation unbedingt erforderlich ist. In Oberösterreich gelten davon abweichend die Monate April, Mai, Juni, Juli

und August als Spitzenmonate. Im Jahresdurchschnitt sind allerdings die Kontingenthöchstzahlen einzuhalten. In der Nebensaison dürfen daher die Kontingente keinesfalls überzogen werden und sollen die Beschäftigungsbewilligungen merklich unter der Höchstzahl liegen.

a) Dauer der Beschäftigungsbewilligungen

Für Saisoniers dürfen grundsätzlich Beschäftigungsbewilligungen mit einer Geltungsdauer von maximal sechs Monaten erteilt werden. Eine Verlängerung der Beschäftigungsbewilligung bzw. die Erteilung einer weiteren Beschäftigungsbewilligung ist bis zu einer Gesamtdauer von neun Monaten möglich, wobei den Saisonarbeitskräften auch eine weitere Beschäftigungsbewilligung für andere Arbeitgebende erteilt werden kann. Pro ausländische Arbeitskraft dürfen Beschäftigungsbewilligungen nur für eine Gesamtdauer von neun Monaten innerhalb von zwölf Monaten erteilt werden. Dieses Kriterium wird bei der Beantragung geprüft, indem vom beantragten Beschäftigungsende zwölf Monate rückgerechnet werden. Für bereits im Rahmen eines Kontingents bewilligte Saisonarbeitskräfte ist bei weiteren Beschäftigungsbewilligungen, aber auch im Verlängerungsfall, ein freier Kontingentplatz nicht erforderlich.

Die Höchstdauer der Beschäftigungsbewilligung für Erntehelfer:innen beträgt sechs Wochen.

b) Erteilung von Bewilligungen – Bevorzugung von bestimmten Personengruppen

Vor der Erteilung der Beschäftigungsbewilligung für Saisonarbeitskräfte und Erntehelfer:innen hat das AMS ein Ersatzkraftverfahren durchzuführen. Das bedeutet, dass das AMS prüft, ob die offenen Stellen mit vorgemerkten Inländer:innen oder am Arbeitsmarkt zur Verfügung stehenden Ausländer:innen, einschließlich Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten, mit registrierten Stammsaisoniers sowie mit freizügigkeitsberechtigten EU/EWR-Bürger:innen besetzt werden können. Nur wenn die

Stellen mit solchen Personen nicht besetzt werden können, werden Beschäftigungsbewilligungen erteilt.

Drittstaatsangehörige, die bereits über ein Aufenthaltsrecht in Österreich verfügen, sowie Saisonarbeitskräfte, die bereits in den vorangegangenen fünf Jahren als Saisonarbeitskraft/Erntehelfer:innen beschäftigt waren, sind bei der Erteilung der Beschäftigungsbewilligung zu bevorzugen.

6.4.3 Aufenthaltsrecht

Die Aufnahme einer Tätigkeit als Saisonarbeiter:in oder Erntehelfer:in ist für Drittstaatsangehörige nur nach Erteilung eines Visums möglich. Das bedeutet, dass sämtliche Drittstaatsangehörige ohne Aufenthaltsrecht vor Aufnahme einer Beschäftigung in Österreich ein Visum an der österreichischen Vertretungsbehörde (Botschaft/Konsulat) in ihrem Land beantragen müssen.

Je nach Dauer der geplanten Beschäftigung kann ein Visum C (bis zu 90 Tage) oder ein Visum D (mehr als 90 Tage) erteilt werden.

Ablauf des Verfahrens:

1. Antrag des Betriebs auf Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung bei der zuständigen regionalen AMS-Geschäftsstelle
2. Nach Prüfung des Antrags kommt es bei Vorliegen der Voraussetzungen zur Erteilung der Beschäftigungsbewilligung.
3. Der Betrieb schickt Beschäftigungsbewilligung an Saisoniers aus Drittstaaten.
4. Beantragung des Visums durch die Saisonarbeitskraft an der österreichischen Vertretungsbehörde im jeweiligen Heimatland
5. Das Visum wird erst nach Vorliegen der Beschäftigungsbewilligung erteilt.

6. Einreise der Dienstnehmerin bzw. des Dienstnehmers nach Österreich.

Verlängerung des Visums in Österreich

Stellen Arbeitgebende fest, dass sie Saisonarbeitskräfte länger als ursprünglich vorgesehen brauchen, so kann das Visum bei der örtlich zuständigen Landespolizeidirektion (LPD) verlängert werden. Voraussetzung dafür ist, dass eine weitere Beschäftigungsbewilligung ausgestellt wird. Ein Visaverlängerungsantrag kann nur gestellt werden, wenn die Saisonarbeitskraft zum Zeitpunkt der Antragstellung Inhaber:in eines gültigen Visums zur Ausübung einer Tätigkeit als Saisonarbeitskraft ist. Nach Ablauf der Gültigkeit ist eine solche Inlandsantragstellung bzw. Verlängerung des Visums nicht mehr möglich. Wenn der Visumantrag für zulässig erklärt wird, hält sich die Saisonarbeitskraft bis zur Entscheidung über den Verlängerungsantrag auch nach Ablauf des ersten Visums rechtmäßig im Inland auf, solange der Aufenthalt als Saisonarbeiter:in in den vergangenen zwölf Monaten insgesamt die Dauer von neun Monaten nicht überschritten hat. Die LPD stellt der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller eine Bestätigung über den Verlängerungsantrag aus. Eine Aufnahme der Beschäftigung ist auch mit der Bestätigung über den Verlängerungsantrag möglich.

6.5 Ablauf bei Anstellung von Dienstnehmer:innen

- Erstellung eines Dienstvertrages
- Meldung der Dienstnehmer:innen **vor** Aufnahme der Arbeit bei der Österreichischen Gesundheitskasse

Tipps und Hinweise zur Erstellung eines Dienstvertrages:

- ✓ Muster sind bei den Landes-Landwirtschaftskammern oder den Arbeitgeberverbänden erhältlich
- ✓ Mindestbedingungen laut Kollektivvertrag beachten
- ✓ Vereinbarung eines Probemonats (siehe Kollektivvertrag)
- ✓ Bei zeitlicher Befristung des Dienstverhältnisses unbedingt im Dienstvertrag festhalten

Verpflichtungen der Dienstgeber:innen bei aufrechter Arbeitsverhältnis¹:

- Übergabe einer Kopie der Anmeldung bei der Sozialversicherung an die Dienstnehmer:innen
- Übergabe einer schriftlichen, übersichtlichen, nachvollziehbaren und vollständigen Abrechnung von Entgelt und Aufwandsentschädigungen an die Dienstnehmer:innen
- Führung von Arbeitszeitaufzeichnungen (Beginn, Ende, Pause), Aufzeichnungen über Urlaub, Krankenstand, Lohnkonto etc.
- Beachtung der Vorschriften zum technischen Arbeitnehmerschutz

Tipp:

Vielfach wird die Lohnverrechnung ausgelagert und an Steuerberater:innen oder Lohnverrechnungsbüros übergeben. Diese verwenden eine Lohnverrechnungssoftware, mit der sich Lohn- und Gehaltsabrechnungen, alle Lohnabgaben und Abrechnungen an die Österreichische Gesundheitskasse, das Finanzamt, die Gemeinde bzw. Arbeitnehmer:innen leicht erstellen lassen. Oftmals übernimmt die Steuerberatung/das Lohnverrechnungsbüro auch die Aufgaben eines Personalbüros (z.B. Anmeldung der Arbeitnehmer:innen zur Österreichischen Gesundheitskasse, Krankmeldung, Aufzeichnungen über Urlaubsverbrauch, Führen der Personalunterlagen, Kündigung).

Tipp:

Befristete Arbeitsverhältnisse enden automatisch mit Fristablauf. Unbefristete Arbeitsverhältnisse können durch Kündigung beendet werden. Kündigungsfristen und Kündigungstermine laut Kollektivvertrag sind zu beachten. Nach Ende des Arbeitsverhältnisses sind die Arbeitnehmenden binnen sieben Tagen bei der Österreichischen Gesundheitskasse unter Angabe des Beendigungsgrundes (z.B. Zeitablauf, einvernehmliche Beendigung, Kündigung durch Arbeitgebende) abzumelden.

6.6 Familienhafte Mitarbeit

In landwirtschaftlichen Betrieben kommt es häufig vor, dass (Ehe-)Partner:innen, Kinder und andere Familienangehörige mitarbeiten („aushelfen“), ohne dafür Entgelt zu erhalten. Ob ein sozialversicherungspflichtiges Dienstverhältnis vorliegt, wird von den zuständigen Stellen aufgrund der Vereinbarung und der tatsächlich gelebten Verhältnisse geprüft. Bei folgenden aushelfenden Familienangehörigen in Familienbetrieben gilt bei der Beurteilung der Umstände des Einzelfalles die Vermutung, dass es sich nicht um ein Dienstverhältnis sondern um „familienhafte Mithilfe“ handelt:

- **Ehegattin/Ehegatte, eingetragene/r Partnerin/Partner**, Lebensgefährtin/Lebensgefährte: soweit nicht ausdrücklich ein Dienstverhältnis vereinbart wurde;
- **Kinder**: soweit nicht ausdrücklich ein Dienstverhältnis vereinbart wurde und eine Vollversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit besteht oder eine schulische Ausbildung, Berufsausbildung oder ein Studium absolviert wird.

¹Aufgrund der Vielfalt und Vielzahl der Verpflichtungen kann nur eine beispielhafte Aufzählung der wichtigsten Verpflichtungen stattfinden.

- **Eltern, Großeltern:** wenn eine **kurzfristige** Tätigkeit vorliegt und eine Vollversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit oder eine Eigenpension oder ein vergleichbarer Ruhe- oder Versorgungsgenuss besteht.
- **Weitere nahe Angehörige** (z.B. Geschwister, Enkel-, Pflege- oder Schwiegerkinder, Schwäger:innen, Neffen oder Nichten): wenn ausdrücklich vereinbart ist, dass die **kurzfristige** Mithilfe **unentgeltlich** erfolgt.

Tipp:

Um die Kurzfristigkeit und die Unentgeltlichkeit zu dokumentieren, ist es ratsam eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen!

Die oben beschriebene Systematik gilt auch für Verwandte von Gesellschaftern einer OG, GesbR oder dergleichen. In Kapitalgesellschaften (GmbH, AG) ist eine familienhafte Tätigkeit ausgeschlossen.

Bäuerliche Sozialversicherung:

Unberührt bleibt die Sozialversicherungspflicht von hauptberuflich in landwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Angehörigen wie Ehegatt:innen, eingetragenen Partner:innen, Kindern und Übergeber:innen. Diese Personen unterliegen grundsätzlich der Pflichtversicherung in Kranken- und Pensionsversicherung. Die am Betrieb nicht hauptberuflich mit-tätigen Ehegatt:innen, eingetragenen Partner:innen, Eltern, Groß-, Wahl-, Stief- und Schwiegereltern, Geschwister, Enkel, Wahl-, Stief- und Schwiegerkinder sind in der bäuerlichen Unfallversicherung pflicht-versichert, sofern sie nicht in einem Dienstverhältnis stehen. Die Unfallversicherung ist als Betriebs-versicherung konzipiert und schützt den oben angeführten Personenkreis.

In Betrieben außerhalb der Land- und Forstwirtschaft sind mitarbeitende Kinder zu versichern (nach § 4 Abs. 1 Z 3 ASVG), wenn sie im Betrieb

der Eltern, Großeltern, Wahl- oder Stiefeltern ohne Entgelt regelmäßig beschäftigt werden, das 17. Lebensjahr vollendet haben und keiner anderen hauptberuflichen Erwerbstätigkeit nachgehen.

Weiterführende Informationen

Video: „Einstellen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern – die wichtigsten Regelungen“

Das Video „Einstellen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern – die wichtigsten Regelungen“ gibt einen Überblick über die wichtigsten Regelungen, die bei der Beschäftigung von Arbeitnehmer:innen zu beachten sind. Das Video ist unter folgendem Link abrufbar:

www.lko.at/video-einstellen-von-arbeitnehmerinnen-und-arbeitnehmern-die-wichtigsten-regelungen+2400+3994106

Broschüre „Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in der Land- und Forstwirtschaft“

Eingehendere Informationen zum Arbeitsrecht in der Land- und Forstwirtschaft erhalten Sie in der als Fragenkatalog ausgestalteten Broschüre „Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in der Land- und Forstwirtschaft“. Der Fragenkatalog ist unter folgendem Link abrufbar:

www.lko.at/einstellen-von-arbeitnehmerinnen-und-arbeitnehmern-die-wichtigsten-regelungen-im-%C3%BCberblick+2400+4066614

LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN

Landwirtschaftskammer Burgenland

7000 Eisenstadt, Esterhazystraße 15

T: 02682/702

E-Mail: office@lk-bgld.at

Landwirtschaftskammer Kärnten

9020 Klagenfurt, Museumgasse 5

T: 0463/5850

E-Mail: office@lk-kaernten.at

Landwirtschaftskammer Niederösterreich

3100 St. Pölten, Wienerstraße 64

T: 05/0259

E-Mail: office@lk-noe.at

Landwirtschaftskammer Oberösterreich

4021 Linz, Auf der Gugl 3

T: 050/6902-0

E-Mail: office@lk-ooe.at

Landwirtschaftskammer Salzburg

5020 Salzburg, Schwarzstraße 19

T: 0662/870-571

E-Mail: office@lk-salzburg.at

Landwirtschaftskammer Steiermark

8010 Graz, Hamerlinggasse 3

T: 0316/8050

E-Mail: office@lk-stmk.at

Landwirtschaftskammer Tirol

6020 Innsbruck, Brixner Straße 1

T: 05/9292

E-Mail: office@lk-tirol.at

Landwirtschaftskammer Vorarlberg

6900 Bregenz, Montfortstraße 9

T: 05574/400

E-Mail: office@lk-vbg.at

Landwirtschaftskammer Wien

1060 Wien, Gumpendorfer Straße 15

T: 01/5879528-0

E-Mail: office@lk-wien.at

Landwirtschaftskammer Österreich

1015 Wien, Schauflergasse 6

T: 01/53441-0

E-Mail: office@lk-oe.at

IMPRESSUM

Eigentümer, Herausgeber und Verleger:

Ländliches Fortbildungsinstitut Österreich,
Schauflegasse 6, 1015 Wien
Tel.: +43 1 534 41 8633
E-Mail: lfi@lk-oe.at / www.lfi.at

Bildungsprojekt Direktvermarktung:

Projektleitung: DI Dr. Martina Ortner, LK Österreich
Redaktion: Juliane Gfrei BEd, M.A., LK Österreich

Autorinnen und Autoren:

Mag. Wolfgang Dobritzhofer, LK Niederösterreich (Sozialversicherung Überarbeitung)
Dr. Heinz Wilfinger, LK Niederösterreich (Gewerberecht, Sozialversicherung)
Mag. Walter Zapfl, LK Steiermark (Steuer, Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht)
Mag. Sieglinde Jell-Anreiter, LK Oberösterreich (Herstellung von Alkohol im landw. Betrieb Überarbeitung)
Dr. Karl Penninger, LK Oberösterreich (Herstellung von Alkohol im landw. Betrieb)
Mag. Ulrike Österreicher, LK Österreich (Beschäftigung von Fremdarbeitskräften)

Produktion:

MDH-Media GmbH

Druck:

Friedrich Druck & Medien GmbH

Hinweis:

Die vorliegende Unterlage wurde sorgfältig erstellt. Es ist jedoch zu bedenken, dass es sich bei den behandelten Materien um äußerst komplexe und schwierige Rechtsgebiete handelt, die einem ständigen Wandel durch gesetzliche Änderungen und neue Interpretationsversuche unterliegen. Es wird daher um Verständnis ersucht, dass alle Angaben ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Verfasser:innen in jeder Hinsicht ausdrücklich ausgeschlossen werden. Die Reproduktion ohne ausdrückliche Zustimmung der Verfasser:innen ist unzulässig!

2. Auflage 2025

Alle Inhalte vorbehaltlich Druck- und Satzfehler.

Kontakt:
**Ländliches Fortbildungsinstitut
Österreich**
Schauflegasse 6, 1015 Wien
Tel.: +43 1 534 41 8633
E-Mail: lfi@lk-oe.at / www.lfi.at

Mit Unterstützung von Bund, Ländern und Europäischer Union